Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts

Herausgegeben von
Knut Benjamin Pißler

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht

Materialien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht

Mohr Siebeck

Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

55

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann

Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts

Analyse und Materialien

Herausgegeben von

Knut Benjamin Pißler

Mohr Siebeck

Knut Benjamin Pißler ist Professor für chinesisches Recht an der Universität Göttingen, Lehrbeauftragter an den Universitäten Göttingen und Köln sowie wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

ISBN 978-3-16-156288-4 / eISBN 978-3-16-156289-1
DOI 10.1628/978-3-16-156289-1

ISSN 0543-0194 / eISSN 2568-8855
(Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über *http://dnb.dnb.de* abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Dieses Werk ist seit 01/2023 lizenziert unter der Lizenz ‚Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International' (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Josef Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

§ 1 Einleitung

Knut Benjamin Pißler

A. Entwicklung des chinesischen Zivilprozessrechts 1
B. Rechtsquellen 4
C. Verfahrensgrundsätze 6
I. Anspruch auf rechtliches Gehör 7
II. Anspruch auf faires Verfahren 8
III. Dispositionsgrundsatz 8
IV. Verhandlungs- und Beibringungsgrundsatz 9
V. Grundsatz der Mündlichkeit und Schriftlichkeit 10
VI. Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens 11
VII. Grundsatz bzw. „Institution“ der Öffentlichkeit 12
VIII. Rechtsfolgen einer Verletzung von Verfahrensgrundsätzen 14
D. Zivilgerichtsverfassung 14
I. Gerichtsbarkeit 14
II. Organe der Zivilrechtspflege 16
III. Gerichtspersonen 18
1. Richter und Schöffen 18
2. Urkundsbeamte 21
3. Gerichtsvollzieher und Richterassistent 21
4. Sonstige Gerichtspersonen 22
IV. Zivilrechtsprechungspraxis 23
1. Aktenzeichen 23
2. Praktische Bedeutung 25

A. Entwicklung des chinesischen Zivilprozessrechts

Nach der Einleitung der Politik der Reform und Öffnung Ende der 1970er Jahre verabschiedete der chinesische Gesetzgeber 1982 zunächst ein „vorläufig durchgeführtes“ Zivilprozessgesetz.[1] Diese erste Kodifikation des Zivilprozessrechts war geprägt durch eine weitgehende Geltung des Amtsermitt-

[1] Zu den bis dahin bestehenden Regelungen und dem ZPG 1982 siehe Frank MÜNZEL, 78 ff.

lungsgrundsatzes und eine Einschränkung der Dispositions- bzw. Verhandlungsmaxime:[2] So mussten Volksgerichte Beweise „vollständig und objektiv" sammeln[3] und konnten statt „ungeeigneten Parteien" andere zur Teilnahme am Verfahren auffordern[4]. Die Rücknahme einer Klage oder Berufung war nur mit Genehmigung des Gerichts zulässig.[5] „Vertretern der Öffentlichkeit" wurde gestattet, sich (nicht als Partei)[6] an Zivilverfahren zu beteiligen: Der Staatsanwaltschaft kam (weiterhin) die Befugnis zu, die Zivilrechtsprechung zu überwachen;[7] außerdem war eine Unterstützung von Klagen durch Dritte (nach einer Art *amici curiae*) vorgesehen[8].

1991 wurde das derzeit geltende Zivilprozessgesetz verabschiedet, das 2007, 2012 und zuletzt 2017 revidiert wurde. Die Verabschiedung des Zivilprozessgesetzes im Jahr 1991 markierte eine gewisse Konsolidierung der Gerichtspraxis, die sich seit dem „vorläufig durchgeführten" Vorgängergesetz vor allem durch justizielle Interpretationen des Obersten Volksgerichts (OVG) herausgebildet hatte. Sie brachte aber auch entgegen erstem Anschein[9] grundsätzliche Neuerungen, indem eine „neue Rechtsprechungsmethode" (新审判方式) eingeführt wurde, durch die der Amtsermittlungsgrundsatz zugunsten des Beibringungsgrundsatzes verdrängt werden sollte: Das so genannte Ermittlungs-Vorverfahren wurde weitgehend abgeschafft[10] und die Beweiserhebung durch das Gericht unabhängig von Beweisanträgen der Parteien wurde praktisch zur Ausnahme.[11]

Die Revision des Zivilprozessgesetzes im Jahr 2007 richtete sich ganz überwiegend und auch nur punktuell auf zwei Regelungskomplexe, die sich in der Praxis als besonders problematisch erwiesen hatten: die Durchsetzung von Titeln in der Zwangsvollstreckung sowie die Aufhebung fehlerhafter Titel im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens.[12]

Die Änderungen im Jahr 2012 betrafen hingegen weite Teile des Zivilprozessrechts. Am augenfälligsten ist die Einführung von drei neuen Rechtinsti-

---

[2] Zur Entwicklung vom Amtspflicht-Doktrin (职权主义) zum Parteien-Doktrin (当事人主义) im chinesischen Zivilprozessrecht siehe auch unten § 5 S. 85 f.

[3] §§ 56 Abs. 2, 87 ZPG 1982.

[4] § 90 ZPG 1982.

[5] §§ 114, 154 ZPG 1982.

[6] Eine eigene Klagebefugnis als Partei der Staatsanwaltschaft wurde damals diskutiert, jedoch nicht in das ZPG 1982 aufgenommen; siehe Frank MÜNZEL, 87.

[7] § 12 ZPG 1982.

[8] § 13 ZPG 1982.

[9] Siehe Anm. 1 der deutschen Übersetzung des ZPG 1991 in: Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht, 9.4.91/1.

[10] Siehe zur „alten Rechtsprechungsmethode" (旧审判方式) nach dem ZPG 1982 und der Abschaffung des Ermittlungs-Vorverfahrens unten § 7 S. 215 f.

[11] Siehe hierzu unten § 6 S. 146.

[12] Siehe zu dieser Revision Knut Benjamin PISSLER, Revision, 10 ff.

tuten: dem Bagatellverfahren,[13] Klagen im öffentlichen Interesse[14] sowie einer Drittanfechtungsklage[15]. Außerdem wurden wichtige Modifikationen im Beweisrecht[16] sowie im Wiederaufnahmeverfahren[17] vorgenommen. Äußerst praxisrelevant sind neue Regelungen zur Zustellung von Prozessurkunden mit modernen Kommunikationsmitteln[18] und zur Zuständigkeit infolge rügeloser Verhandlung[19]. Neuerungen sind im Hinblick auf Zwangsmaßnahmen gegen Behinderungen des Zivilprozesses[20] und die Verwertung dinglicher Sicherheiten[21] festzustellen.

Grundlegender Natur sind bei der Revision im Jahr 2012 überdies die Einführung des Grundsatzes von Treu und Glauben in das chinesische Zivilprozessrecht[22] sowie eines Rechts auf Einsichtnahme in Urteile und Verfügungen[23] gewesen.

Eine wechselhafte Entwicklung hat das Rechtsinstitut der Schlichtung genommen: Betonte das ZPG 1982 noch die außergerichtliche und gerichtliche Schlichtung,[24] wurde dieser Vorrang gegenüber dem ordentlichen Gerichtsverfahren im ZPG 1991 aufgegeben[25]. Mit dem Beginn der Kampagne der „Großen Schlichtung" im Jahr 2006[26], die im Zusammenhang mit dem Aufbau einer „harmonischen Gesellschaft" steht, wird wieder mehr Gewicht auf diese Form der alternativen Streitbeilegung gelegt. Dies kommt nicht zuletzt dadurch zum Ausdruck, dass das ZPG 2012 erneut der Schlichtung Priorität einräumt[27] und ein Verfahren zur Bestätigung von Schlichtungsvereinbarungen[28] eingeführt hat. Insofern spricht die Literatur von einem „Grundsatz der

---

[13] Siehe hierzu unten § 8 S. 239 ff.

[14] Siehe hierzu unten § 11 S. 273 ff.

[15] Siehe hierzu unten § 10 S. 259 ff.

[16] Zu erwähnen ist insbesondere die Zulassung elektronischer Daten als eigenständiges Beweismittel, Änderungen bei der Einholung eines Sachverständigengutachtens sowie die Einführung einer Frist für die Beibringung von Beweismaterial; siehe hierzu § 6 S. 129 ff.

[17] Änderungen finden sich etwa bei den Wiederaufnahmegründen; eingeführt wurde ein staatsanwaltschaftliches Untersuchungsrecht; siehe hierzu § 13 S. 341 ff.

[18] § 87 ZPG und (bei Zustellung an Parteien ohne Wohnsitz in China) § 267 Nr. 7 ZPG.

[19] Siehe hierzu unten § 3 S. 61 f.

[20] Siehe die §§ 112, 113 ZPG zur Parteikollusion mit Drittschädigungsabsicht und zum Prozessbetrug im Vollstreckungsverfahren.

[21] §§ 196, 197 ZPG.

[22] § 13 Abs. 1 ZPG; siehe hierzu unten S. 9 f. und § 6 S. 155 f.

[23] § 156 ZPG; siehe hierzu § 5 S. 107.

[24] §§ 6, 14, 97 ZPG 1982.

[25] Statt einer Pflicht der Volksgerichte „großes Gewicht" auf die Schlichtung zu legen (so noch § 6 ZPG 1982), wird in § 9 ZPG 1991 der Grundsatz der „Freiwilligkeit" der Schlichtung betont.

[26] Siehe hierzu unten § 7 S. 207 f.

[27] Siehe die §§ 122, 133 Nr. 2 ZPG und hierzu unten § 7 S. 200 f.

[28] Siehe die §§ 194, 195 ZPG und hierzu unten § 7 S. 227.

Gerichtsschlichtung“ (法院调解原则) im chinesischen Zivilprozessrecht.[29] Dass dieser Grundsatz (aus deutscher Sicht) in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Justizgewährungsanspruch steht, spielt im chinesischen Recht keine Rolle, da ein solcher Anspruch nicht besteht.[30]

Wichtig erscheint auch hervorzuheben, dass sich seit Verabschiedung des ersten Zivilprozessgesetzes im Jahr 1982 einige Rechtsinstitute nicht geändert haben: Dies gilt etwa für die unverändert geltende Regelung zu den *amici curiae*[31] und zur Rolle der Staatsanwaltschaft im Zivilprozess; letztere wurde seit der Revision im Jahr 2012 wieder gestärkt.[32]

Mit der letzten Änderung des Zivilprozessgesetzes im Jahr 2017, durch die § 55 ZPG ein zweiter Absatz hinzugefügt wurde, hat die Staatsanwaltschaft sogar eine (subsidiäre) Klagebefugnis bei Klagen im öffentlichen Interesse erhalten.[33]

B. Rechtsquellen

Neben dem Zivilprozessgesetz sind insbesondere für einige Bereiche auch untergesetzliche Normen einschlägig. Im Beweisrecht gelten etwa Verfahrensregeln für forensische Begutachtungen des Justizministeriums.[34]

Für alle zivilprozessualen Fragen von Bedeutung sind hingegen die so genannten justiziellen Interpretationen[35] und andere Rechtsetzungsinstrumente des OVG sowie teilweise auch der lokalen Volksgerichte (etwa der Oberen Volksgerichte auf Provinzebene)[36]. Auf eine Auflistung aller einschlägigen justiziellen Interpretationen kann an dieser Stelle verzichtet werden, da sie im jeweiligen Abschnitt dieses Buches genannt sind, wo sie relevant werden. Es soll nur kurz auf die „Erläuterungen des OVG zur Anwendung des ‚Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China‘“ vom 30. Januar 2015 (ZPG-Inter-

---

[29] Siehe etwa ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 149 ff.

[30] Siehe hierzu unten S. 7.

[31] Siehe § 15 ZPG, der fast wortgleich § 13 ZPG 1982 entspricht. Freilich würde es einer eingehenden Untersuchung bedürfen, inwiefern dieses Rechtsinstitut in der chinesischen Rechtsprechungspraxis eine Rolle spielt.

[32] Etwa durch die Funktion der staatsanwaltschaftlichen Überwachung der Zwangsvollstreckung in § 235 ZPG, siehe hierzu unten § 14 S. 405. Außerdem wurde die staatsanwaltliche Überwachung im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens nach § 208 ZPG auf Schlichtungsurkunden ausgeweitet, die staatliche oder öffentliche Interessen verletzen, siehe hierzu § 13 S. 351 ff.

[33] Siehe hierzu unten § 11 S. 277 ff.

[34] Siehe hierzu § 6 S. 131 f.

[35] Siehe zu justiziellen Interpretationen und ihrer Funktion im chinesischen Zivilrecht ausführlich Knut Benjamin PISSLER, Interpretationen, 372 ff.

[36] Siehe hierzu § 6 S. 132 f.

pretation) eingegangen werden, die letztlich Anlass für das vorliegende Werk zum chinesischen Zivilprozessrecht waren.

Die ZPG-Interpretation ersetzt eine justizielle Interpretation, die das OVG zum ZPG 1991 erlassen hatte, nämlich die Ansichten des OVG zu einigen Fragen der Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China" vom 14. Juli 1992 (ZPG-Ansichten 1992)[37]. Diese ZPG-Ansichten 1992 waren mit 320 Ziffern die bis dahin umfassendste justizielle Interpretation. Nachdem das Zivilprozessgesetz zwei Mal (2007 und 2012) revidiert worden war, sah das OVG einen Bedarf, auch diese in mehrerer Hinsicht veraltete Regelung zu überarbeiten.[38] Die neue ZPG-Interpretation enthält 552 Paragraphen, die in 23 Abschnitte untergliedert sind. Schwerpunkte liegen nach dem Regelungsumfang im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 375 bis 426), im gewöhnlichen Verfahren erster Instanz einschließlich der Verfahrenseröffnung (§§ 208 bis 255), in den Zuständigkeitsregelungen (§§ 1 bis 42), in den Vorschriften zu Prozessbeteiligten (§§ 50 bis 89) und den Vollstreckungsmaßnahmen (§§ 484 bis 516) sowie im Beweisrecht (§§ 90 bis 124). Auch die 2012 neu in das ZPG eingeführten Rechtsinstitute werden in der ZPG-Interpretation detaillierter ausgestaltet: das Bagatellverfahren (§§ 271 bis 283), die Klagen im öffentlichen Interesse (§§ 284 bis 291) sowie der Drittanfechtungsklagen (§§ 292 bis 303). Ein eigener Abschnitt ist in der ZPG-Interpretation Prozessen wegen Vollstreckungseinwänden gewidmet (§§ 304 bis 316), die im ZPG nur äußerst knapp in den §§ 225 und 227 geregelt sind.[39] Von besonderem Interesse sind Regelungen in der ZPG-Interpretation zur materiellen Rechtskraft *(res judicata)*[40] und zum *forum non conveniens* bei Verfahren mit Auslandsbezug[41].

Zu erwähnen sind aber zwei justizielle Interpretationen zu Rechtsgebieten, die in diesem Werk nicht behandelt werden können. Es sind dies

- zum Mahnverfahren die Bestimmungen des OVG zu einigen Fragen der Anwendung des Mahnverfahrens vom 13. November 2000 in der Fassung vom 16. Dezember 2008[42] und
- zu Befangenheitsregeln für Richter, Schöffen und Verteidiger die Bestimmungen des OVG zu einigen Fragen der Durchführung des Ausschlusssystems von Richtern und Schöffen bei Prozessaktivitäten vom 10. Juni 2011.[43]

---

[37] [最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》若干问题的意见]; abgedruckt in: Amtsblatt des OVG [中华人民共和国最高人民法院公报] 1992, Nr. 3, S. 70 ff.

[38] Zu den Entwurfsarbeiten an der ZPG-Interpretation siehe SHEN Deyong, 1 ff.

[39] Siehe hierzu unten § 16 S. 461.

[40] Siehe hierzu § 5 S. 110.

[41] Siehe hierzu unten § 17 S. 483.

[42] [最高人民法院关于适用督促程序若干问题的规定]; abgedruckt im Anhang auf S. 781 ff.

[43] [最高人民法院关于审判人员在诉讼活动中执行回避制度若干问题的规定]; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2012, S. 259 ff.; siehe hierzu auch Sven-Erik GREEN, 217 ff.

Diese und die in den einzelnen Abschnitten dieses Werkes angeführten justiziellen Interpretationen zu Einzelaspekten des Zivilprozessrechts bleiben auch nach Erlass der ZPG-Interpretation weiterhin grundsätzlich anwendbar, soweit sie dieser nicht widersprechen, § 552 ZPG-Interpretation. Vor allem ältere Interpretationen dürften jedoch praktisch wohl kaum mehr eine Rolle spielen, da sie weitgehend durch jüngere Vorschriften (auch des revidierten ZPG) verdrängt werden.

Darüber hinaus von Bedeutung sind in einigen Bereichen des Zivilprozessrechts auch die so genannten Leitentscheidungen, die das OVG seit Ende 2011 bekannt macht.[44] Während es sich bei den justiziellen Interpretationen um abstrakt-generelle Regelungen handelt, die das OVG unabhängig von einem rechtshängigen Prozess in einem vereinfachten Gesetzgebungsverfahren erlässt,[45] sind die Leitentscheidungen Urteile (der Volksgerichte verschiedener Stufen), die in konkreten Einzelfällen ergangen sind, und vom OVG in Gruppen (von etwa vier bis sechs Urteilen) bekannt gemacht werden.[46]

Schließlich zu erwähnen ist eine Prozessformularsammlung des OVG, in der sich Muster für Entscheidungen der Gerichte sowie für Anträge der Parteien und anderer Prozessbeteiligter in jedem Verfahrensstadium finden;[47] diese ist auch online einsehbar.[48] Diese Sammlung stellt keine unmittelbare Rechtsquelle dar; sie ist jedoch eine wertvolle Informationsquelle darüber, wie bestimmte Rechtsinstitute in der Praxis gehandhabt werden.[49]

C. Verfahrensgrundsätze

Der erste Abschnitt des chinesischen Zivilprozessgesetzes (§§ 1 bis 16) ist mit dem Titel „Aufgaben, Anwendungsbereich und Grundprinzipien“ überschrieben. Welche der dort angeführten Vorschriften „Grundprinzipien“ (基本原则) normieren und wie diese von (welchen) „allgemeinen Prinzipien“ des Zivilprozessrechts abzugrenzen sind, ist in der chinesischen Literatur umstritten.[50]

In Lehrbüchern wird außerdem zwischen „Grundprinzipien“ des Zivilprozessrechts und den „grundlegenden Institutionen“ (基本制度) der Zivilrecht-

---

[44] Zu den Leitentscheidungen und ihrer Funktion im chinesischen Rechtssystem siehe etwa Björn AHL, 200 ff.

[45] Knut Benjamin PISSLER, Interpretationen, 376 ff.

[46] Zu einer Untersuchung der Struktur und Merkmale der ersten vier Gruppen von Leitentscheidungen siehe Marco OTTEN, 99 ff.

[47] SHEN Deyong, Prozessformulare.

[48] Siehe die Sammlung der Prozessformulare [诉讼文书样式] unter <http://www.court.gov.cn/susong.html>.

[49] Siehe beispielsweise zur Bürgschaftsschrift im Beweisrecht § 6 S. 164.

[50] ZHANG Weiping, 39 f. Die praktische Relevanz dieses Streits bleibt freilich – wie leider häufig in der chinesischen Literatur – unklar.

sprechung unterschieden, wobei letztere die in § 10 ZPG genannten Institutionen (Behandlung von Fällen in Kollegien[51], Ausschluss von Gerichtspersonen wegen Befangenheit, öffentliche Behandlung und Entscheidung[52] und Instanzenzug in zwei Instanzen[53]) sind.

Anstatt die Grundprinzipien und grundlegenden Institutionen des Zivilprozessgesetzes darzustellen, wie sie von der chinesischen Literatur verstanden werden, wird im Folgenden aufgezeigt, ob und in welchem Umfang in China die Verfahrensgrundsätze gelten, die aus dem deutschen Zivilprozessrecht bekannt sind, nämlich (I.) der Anspruch auf rechtliches Gehör, (II.) der Anspruch auf ein faires Verfahren, (III.) der Dispositionsgrundsatz, (IV.) der Verhandlungs- und Beibringungsgrundsatz, (V.) der Grundsatz der Mündlichkeit und Schriftlichkeit, (VI.) der Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens sowie (VII.) der Grundsatz der Öffentlichkeit. Schließlich ist zu fragen, welche Rechtsfolgen die Verletzung von Verfahrensgrundsätzen hat (VIII.).

I. Anspruch auf rechtliches Gehör

Parteien haben gemäß § 12 ZPG das Recht, streitig zu verhandeln (Grundsatz der streitigen Verhandlung, 辩论原则).[54] In der Literatur wird dieses Recht auf streitige Verhandlung einerseits als Recht des Klägers verstanden, sein eigenes Klagebegehren und die Begründung vorzubringen, sowie andererseits des Beklagten, sich hierzu zu äußern und gegebenenfalls eine Widerklage zu erheben.[55] Dieses Recht haben die Parteien während des gesamten Verfahrens erster Instanz, zweiter Instanz und im Wiederaufnahmeverfahren.[56] Es kann sowohl mündlich als auch schriftlich ausgeübt werden.[57]

Das Recht auf streitige Verhandlung ist jedoch nicht im Sinne eines zivilrechtlichen Justizgewährungsanspruchs zu verstehen. Dies zeigt sich insbesondere bei der Verfahrenseröffnung daran, dass das OVG Untergerichte anweisen kann, Klagen in bestimmten Fallgruppen nicht anzunehmen.[58]

---

[51] Siehe hierzu unten S. 14 ff.

[52] Siehe hierzu unten S. 12 ff.

[53] Siehe hierzu § 3 S. 50 f.

[54] Zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen dieses Rechts siehe Jörg BINDING, 190.

[55] ZHANG Weiping, 43 f.

[56] ZHANG Weiping, 44.

[57] ZHANG Weiping, 44. Dies bedeutet freilich nicht, dass das Gericht nach seinem Ermessen auf eine mündliche Verhandlung verzichten könnte; siehe zur starken Betonung des Grundsatzes der Mündlichkeit unten S. 10 f.

[58] Siehe unten § 2 S. 44 f.

II. Anspruch auf faires Verfahren

Ein Anspruch auf ein faires Verfahren kann aus dem in § 8 ZPG normierten Gleichheitssatz abgeleitet werden: Demnach haben die Parteien von Zivilprozessen gleiche Prozessrechte. Zugleich werden die Volksgerichte verpflichtet, die Ausübung der Prozessrechte durch die Parteien zu garantieren und zu erleichtern und die Parteien bei der Anwendung des Gesetzes durchweg gleich behandeln, § 8 S. 2 ZPG.

Das Verbot fehlerhafter Richtersprüche (Willkürverbot) scheint auf den ersten Blick im chinesischen Zivilprozessrecht vergleichsweise stark betont, indem bereits ein Verstoß gegen die Regeln der Rechtsanwendung, also eine „fehlerhafte" Auslegung eines Gesetzes, Grund für die Wiederaufnahme eines Verfahrens und damit für die Aufhebung „rechtskräftiger" Entscheidungen sein kann.[59] Dabei entspringt dieses Willkürverbot in China freilich nicht verfassungsrechtlichen Prinzipien (Gleichheitsgrundsatz, Rechtsstaatsprinzip), sondern der sozialistischen Ideologie, die materiellrechtliche Gerechtigkeit (oder andere übergeordnete staatliche Gründe) höher zu bewerten als die prozessuale Rechtsicherheit.[60] Letztlich wird man hierin eher das Bestreben des Staates bzw. der kommunistischen Partei erkennen können, alle staatliche Tätigkeit einschließlich der Gerichte umfassend zu lenken.[61]

III. Dispositionsgrundsatz

Der Dispositionsgrundsatz (处分原则) ist in § 13 Abs. 2 ZPG normiert, wonach Parteien das Recht haben, „in dem vom Gesetz bestimmten Rahmen"[62] über ihre Zivilrechte und Prozessrechte zu verfügen.

Durchbrochen wird dieser Grundsatz an verschiedenen Stellen des ZPG und er steht in einem Spannungsverhältnis zum „Grundsatz der staatsanwaltlichen Überwachung" (检察监督原则) des Zivilprozesses, wie er bereits im ZPG 1982 verankert war und der bei der Revision des Gesetzes im Jahr 2012 gestärkt worden ist.[63]

Eine allgemeine Einschränkung des Dispositionsgrundsatzes wird in dem Grundsatz von Treu und Glauben gesehen[64], der seit der Änderung des ZPG im

---

[59] Siehe § 13 S. 362 f.

[60] Zur Rechtspflege in den (ehemals) sozialistischen Staaten siehe Konrad ZWEIGERT/Hein KÖTZ, 378 ff., 385.

[61] Zum Einfluss der KPCh auf die Rechtsprechung der Gerichte siehe auch unten S. 14 f.

[62] Welcher „gesetzlich bestimmter Rahmen" gemeint ist, wird nicht konkretisiert, so dass die Literatur die Formulierung für ein Einfallstor richterlicher Willkür hält; ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 149.

[63] Siehe oben S. 1. Ausführlich zum Grundsatz der staatsanwaltlichen Überwachung siehe etwa ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 155 f.

[64] ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 139 f.

Jahr 2012 im Abs. 1 des § 13 ZPG normiert ist[65]. Konkretisiert sind die Grenzen des Dispositionsgrundsatzes im Erfordernis der gerichtlichen Genehmigung einer Rücknahme der Klage oder Berufung durch den Kläger bzw. den Berufungskläger, §§ 145, 173 ZPG.[66] Außerdem können bestimmte Verfahren (Klagen im öffentlichen Interesse, Wiederaufnahme) auch von Amts wegen in Gang gesetzt werden, ohne dass es hierfür einer Initiative eines Klägers braucht.[67] Die Literatur spricht insofern von einem „nicht bindenden Dispositionsgrundsatz" (非约束性处分原则), da die Dispositionen der Parteien, also ihre Prozesshandlungen, das Gericht (und die Staatsanwaltschaft) nicht binden.[68]

IV. Verhandlungs- und Beibringungsgrundsatz

Noch weiter eingeschränkt ist in China der Verhandlungsgrundsatz, der den Parteien die Befugnis gewährt und (als Beibringungsgrundsatz) zugleich die Pflicht auferlegt, die Tatsachen in den Prozess einzuführen, über die das Gericht zu befinden hat und auf die es sein Urteil stützt. Der Verhandlungsgrundsatz kann aus dem Recht auf streitige Verhandlung (辩论原则) des § 12 ZPG herausgelesen werden.[69] Dieser wird nun ebenfalls durch den neu in das Zivilprozessrecht eingeführten Grundsatz von Treu und Glauben eingeschränkt, aus dem die Literatur (unter anderem) eine Prozessförderungspflicht und Wahrheitspflicht der Parteien zur Vermeidung böswilliger Prozesse folgert.[70] Im Übrigen wird auch dieser Grundsatz als „nicht bindend" angesehen mit der Folge, dass die Befugnis des Gerichts, Tatsachen festzustellen, nicht durch die Tatsachenbehauptungen der Parteien eingeschränkt wird.[71]

Der Beibringungsgrundsatz, also die Kehrseite des Verhandlungsgrundsatzes, ist nicht im chinesischen ZPG verankert. Dies und der nicht-bindende Verhandlungsgrundsatz führt zu einem Spannungsverhältnis mit dem Anspruch auf ein faires Verfahren, wenn sich Gerichte unter Aufgabe ihrer Neutralität auf die Seite einer der Parteien begeben, um ihnen (wegen einer bestehenden Aufklärungspflicht[72]) Hinweise zu geben[73], Tatsachen selbst zu

---

[65] Siehe hierzu oben S. 3.

[66] Siehe § 5 S. 115 ff. bzw. § 9 S. 249.

[67] Siehe unten § 11 S. 279 f. bzw. § 13 S. 351 ff.

[68] ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 146. Zum Verhältnis zwischen dem Dispositionsgrundsatz und dem Grundsatz der staatsanwaltschaftlichen Überwachung siehe ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 158 f.

[69] Yuanshi BU, 311.

[70] ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 140 ff.; die Autoren verweisen (auf S. 126 f.) auch auf die Einführung einer solchen Wahrheitspflicht in Deutschland im Jahr 1933, verschweigen aber freilich den geschichtlichen Zusammenhang.

[71] Siehe § 5 S. 107 f.

[72] Eine dem deutschen § 139 ZPO entsprechende Norm zur materiellen Prozessleitung durch das Gericht existiert im chinesischen Recht nicht. Für Parteien ohne Prozessvertreter bestimmt § 268 ZPG-Interpretation, dass das Gericht „notwendige Erläuterungen und Erklä-

ermitteln und in das Verfahren einzuführen[74] oder von Amts wegen Beweise zu sammeln[75].

V. Grundsatz der Mündlichkeit und Schriftlichkeit

Obwohl ein Grundsatz der Mündlichkeit im chinesischen Zivilprozessrecht nicht namentlich normiert ist, kommt in den Regelungen zum gewöhnlichen Verfahren erster Instanz zum Ausdruck, dass die mündliche Verhandlung das Herz des Verfahrens ist.[76] Als Idealfall wird davon ausgegangen, dass das Gericht in einer einzigen zusammenhängenden und ununterbrochenen Sitzung alle Grundlagen der Entscheidung aus den von den Parteien mündlich vorgetragenen Tatsachen und den während der Sitzung präsentierten Beweisen gewinnt. Dies macht es freilich erforderlich, diese eine mündliche Verhandlung eingehend vorzubereiten, wobei das chinesische Recht weder ein schriftliches Vorverfahren (§ 276 der deutschen ZPO) noch eine Bezugnahme auf vorbereitende Schriftsätze in der mündlichen Verhandlung (§ 137 Abs. 3 der deutschen ZPO) kennt.[77]

Substitute hierfür sind Verfahren zum Austausch von Beweisen und über eine dem US-amerikanischen Institut der *pretrial conference* nachgebildete „Versammlung vor der Sitzung".[78] Diese Institute dienen in komplizierten Fällen dazu, nach Ablauf der Klageerwiderungsfrist die mündliche Verhandlung vorzubereiten, indem das Gericht einerseits eine von einer Partei zu beweisende Tatsache ohne weitere Prüfung in der mündlichen Verhandlung „feststellen" (und damit seiner Entscheidung zugrunde legen) kann, soweit die andere Partei keine Einwände erhebt. Andererseits sollen in der „Versammlung vor der Sitzung" die zwischen den Parteien streitigen Punkte her-

---

rungen zu betreffenden Inhalten" machen „kann", damit gewährleistet ist, dass diese ihre „Prozessrechte richtig ausüben und Prozesspflichten richtig erfüllen". ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 141 f., sehen in der Einführung des Grundsatzes von Treu und Glauben außerdem offenbar ein Mittel, um die Parteien zukünftig vor Überraschungsentscheidungen des Gerichts zu schützen. Wie dies in der Praxis konkret auszusehen hat, erklären sie nicht.

[73] Yuanshi BU, 311.

[74] Siehe § 5 S. 107 f.

[75] § 6 S. 146 f.

[76] Siehe § 5 S. 87 f.

[77] Ob in China eine Bezugnahme auf Schriftsätze in der mündlichen Verhandlung zulässig ist, wird von der chinesischen Literatur nicht problematisiert. Die Zulässigkeit scheint jedoch zweifelhaft, da die Literatur betont, dass alles, was Entscheidungsgrundlage werden soll, mündlich vorgetragen werden muss. Siehe etwa XIONG Yuemin, 285. In der Praxis wird jedoch zumindest bei komplexen Fällen in der mündlichen Verhandlung auf Schriftsätze verwiesen.

[78] Siehe hierzu § 5 S. 95 f.

ausgearbeitet werden.[79] Nach der Konzeption des OVG soll sich die mündliche Verhandlung dann auf die „Fokusse des Streits“ konzentrieren, die auf diese Weise herausgebildet werden.[80]

Verglichen mit Deutschland wird in China der Grundsatz der Mündlichkeit somit stärker betont und nicht durch den Grundsatz der Schriftlichkeit mit dem Zweck ergänzt, dass sich die Parteien bereits vor der mündlichen Verhandlung auf den Standpunkt der Gegenpartei einstellen können.[81] Diese Funktion soll vielmehr durch weitere prozessuale Institute erfüllt werden, die in (nichtöffentlicher) mündlicher Form stattfinden.

VI. Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens, nach dem die Verhandlung des gesamten Rechtsstreits innerhalb einer Instanz vor demselben Gericht stattfinden muss und dass dieses Gericht dann auch die Entscheidung zu treffen hat, gilt in China nur sehr eingeschränkt.

Eine formelle Unmittelbarkeit, wonach die Beweiserhebung vor dem vollständig besetzten Prozessgericht zu erfolgen hat, wird dadurch durchbrochen, dass das Gericht Personen entsenden kann, um Untersuchungen durchzuführen und Beweise einzuholen.[82] Der materielle Unmittelbarkeitsgrundsatz, der besagt, dass von allen verfügbaren Beweismitteln dasjenige zu wählen ist, welches die Erkenntnis der erheblichen Tatsachen am unmittelbarsten ermöglicht, gilt grundsätzlich auch in China (als „Prinzip des besten Beweises“);[83] er wird durch Vorgaben für die Beurteilung der Beweiskraft bestimmter Beweismittel konkretisiert.[84] Ausnahmen sind jedoch auch hier (beim Urkundenbeweis im Hinblick auf die Vorlage des Originals[85] und beim Erscheinen von Zeugen vor Gericht)[86] vorgesehen.

---

[79] Es ist nicht zu verkennen, dass diese Verfahren funktional mit der Relationstechnik vergleichbar sind, mit der ein deutscher Richter auf Grundlage des beiderseitigen Parteivorbringens die streitigen Tatsachen herausarbeitet, die dann Gegenstand einer Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung werden. Siehe § 5 S. 96 f.

[80] Zu den Auswirkungen dieses Konzepts auf den „Entscheidungsgegenstand“ des Gerichts siehe § 5 S. 107 ff.

[81] Der Beklagte hat in China faktisch keine Pflicht, sich vor der mündlichen Verhandlung auf die Klage einzulassen; siehe § 5 S. 90 f. In der Praxis kann es freilich auch vorkommen, dass Beklagte schon vor der Verhandlung die Klage erwidern werden, um zu verhindern, dass der Richter zu Gunsten des Klägers voreingenommen ist.

[82] Siehe § 6 S. 147.

[83] Siehe § 6 S. 154.

[84] Siehe § 6 S. 152 f.

[85] Siehe § 6 S. 172.

[86] Siehe § 6 S. 162 ff. WERTHWEIN folgert, dass das Ausbleiben des Zeugen und die Abgabe seiner Erklärung in schriftlicher Form in der Praxis der Regelfall ist.

VII. Grundsatz bzw. „Institution" der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit des Verfahrens wird als eine der verfahrensrechtlichen Institutionen [制度] und nicht etwa als Grundsatz in § 10 ZPG[87] normiert.[88] Hierin wird bereits deutlich, dass es kein Öffentlichkeitsprinzip gibt, das als ein Anspruch der Streitparteien ausgestaltet ist. Er wird vielmehr als ein nur innergerichtlich bindender Grundsatz verstanden, der nicht als abstrakter Verfahrensgrundsatz ein subjektives Recht darstellen kann.[89]

Konkretisierungen erfährt diese Institution in § 134 ZPG. Danach muss das Volksgericht Zivilfälle öffentlich (公开) behandeln. Ausgenommen sind jedoch nach dieser Norm Fälle, die Staatsgeheimnisse oder Privatangelegenheiten Einzelner berühren, oder in denen das Gesetz etwas anderes bestimmt. Außerdem können Scheidungsfälle und Fälle, die Geschäftsgeheimnisse berühren, auf Antrag der Parteien nichtöffentlich behandelt werden.

Obwohl damit eine zumindest gerichtsinterne Verpflichtung besteht, Verfahren grundsätzlich offen zugänglich durchzuführen, machen die Gerichte in der Praxis von unterschiedlichen Maßnahmen Gebrauch, um die Öffentlichkeit auszuschließen, indem etwa die Ausnahmetatbestände des § 134 ZPG weit verstanden werden. In der Literatur wird beobachtet, dass es „offenere" und „geschlossenere" Gerichte gibt, also regionale Unterschiede bestehen.[90] Überdies können Gerichte – wenn die Zahl der interessierten Bürger[91] das Platzangebot im Gerichtssaal übersteigt – verlangen, dass Interessierte einen „Zuhörerpass" (旁听证) beantragen.[92] Der Zuhörerpass wird unter anderem nicht an Personen vergeben, wenn sie „die Sicherheit im Sitzungssaal gefährden oder

---

[87] Siehe auch Art. 125 Verfassung und § 7 VGOG.

[88] Insofern unterscheiden die Lehrbücher auch durchgängig zwischen den „grundlegenden Prinzipien des Zivilprozesses" (民事诉讼法基本原则) und den „grundlegenden Institutionen der zivilen Rechtsprechung" (民事审判的基本制度) bzw. „den grundlegenden Institutionen des Zivilprozesses" (民事诉讼的基本制度). Siehe etwa ZHANG Weiping, 39 ff., 56 ff.; JIANG Wei, 47 ff., 66 ff.

[89] Björn AHL/Daniel SPRICK/Pilar-Paz CZOSKE, 206.

[90] Siehe zum Beispiel eines offeneren (mittleren) Volksgerichts der Stadt Laiwu in der Provinz Shandong GAO Yifei/HE Hongqiang, 76. Jörg BINDING, 188, berichtet, dass auf dem Land für Verhandlungen teilweise keine Gerichtsräume zur Verfügung stünden, so dass im Büro des Richters oder „im Hotel" verhandelt werde.

[91] Für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose werden die betreffenden Vorschriften (Fn. 92) zumindest theoretisch ebenfalls angewendet. Allerding wird aus der Praxis berichtet, dass Ausländer Genehmigungen der Ausländerbehörde und des Volksgerichts der nächsthöheren Stufe einholen müssen, und im Regelfall nur durch „Beziehungen" als Zuhörer zugelassen werden.

[92] Siehe hierzu Ziff. 10 Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur strengen Implementierung der Institution der öffentlichen Rechtsprechung [最高人民法院关于严格执行公开审判制度的若干规定] vom 8. März 1999 und § 9 der „Regeln für Sitzungssäle der Volksgerichte" [中华人民共和国人民法院法庭规则] vom 26. November 1993 in der Fassung vom 13. April 2016.

die Sitzungsordnung stören könnten".[93] Es ist nicht auszuschließen, dass potentielle Zuhörer teilweise durch diese Prozedere abgeschreckt bzw. aussortiert werden. Außerdem wird berichtet, dass insbesondere bei wichtigen oder politisch sensiblen Fällen der Zugang zum Gerichtssaal faktisch etwa dadurch beschränken werde, dass die Zuhörerplätze durch Regierungsbeamte oder Studenten besetzt werden oder dass das Gericht die Zuhörerplätze fälschlich als voll ausgibt.[94] Dabei hätten es gerade Journalisten unter Umständen schwer, einem Prozess beizuwohnen, da ihre Anwesenheit für das Gericht unangenehme Folgen haben kann, wenn ein Urteil in der Presse kritisiert wird.[95]

Allerdings muss auch bei Fällen, die nicht öffentlich behandelt wurden, das Urteil öffentlich verkündet werden, § 148 ZPG.

Außerdem versucht der chinesische Gesetzgeber eine gewisse Transparenz richterlicher Tätigkeit dadurch zu erreichen, dass gerichtliche Entscheidungen für jedermann einsehbar sind, § 156 ZPG. Zusätzlich sind die Volksgerichte seit Anfang 2014 grundsätzlich verpflichtet, alle „rechtskräftigen" Entscheidungen im Internet bekannt zu machen.[96] Hierfür wurde am 1. Juli 2013 eine Datenbank in Betrieb genommen[97], die inzwischen (Ende September 2017) mehr als 34 Millionen Fälle umfasst.[98] Die Entscheidungen lassen sich nach Schlagworten, Aktenzeichen[99] oder beispielsweise nach den dort angeführten Normen im Volltext durchsuchen. Aufzeichnungen ausgewählter Verfahren[100]

---

[93] § 9 Abs. 3 Nr. 5 Regeln für Sitzungssäle der Volksgerichte (Fn. 92).

[94] Björn AHL/Daniel SPRICK/Pilar-Paz CZOSKE, 206.

[95] Ebenda. Zum Verhältnis zwischen Gerichten und den Medien hat das OVG ebenfalls justizielle Interpretationen erlassen: Die Bestimmungen des OVG über die von den Volksgerichten zu akzeptierende Kontrolle durch Medien und die öffentliche Meinung [关于人民法院接受新闻媒体舆论监督的若干规定] vom 8. Dezember 2009 und die Bestimmungen über Direktübertragung und die Übertragung von Aufzeichnungen von Aktivitäten bei Gerichtsverhandlungen [关于人民法院直播录播庭审活动的规定] vom 21. November 2010. Siehe hierzu Björn AHL/Daniel SPRICK/Pilar-Paz CZOSKE, 200, und ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 179.

[96] § 4 Bestimmungen des OVG zur Bekanntmachung von Entscheidungsurkunden im Internet durch Volksgerichte [最高人民法院关于人民法院在互联网公布裁判文书的规定] vom 21. November 2013 (Entscheidungsbekanntmachungsbestimmungen), chinesisch-deutsch in: ZChinR 2014, 220 ff. Siehe hierzu ausführlich Björn AHL/Daniel SPRICK/Pilar-Paz CZOSKE, 199 ff.

[97] Die Datenbank wird vom Obersten Volksgericht betrieben und steht unter folgender URL zur Verfügung: <wenshu.court.gov.cn>.

[98] "See you in court", 55.

[99] Siehe hierzu unten S. 23 f.

[100] Zur Verpflichtung, alle Verhandlungstermine auf Video aufzuzeichnen (und diese Aufzeichnungen zentral und langfristig zu speichern), siehe Björn AHL/Daniel SPRICK/Pilar-Paz CZOSKE, 206. Siehe hierzu auch „Einige Bestimmungen des OVG zur Ton- und Videoaufzeichnung von Gerichtsverhandlungen der Volksgerichte" [最高人民法院关于人民法院庭审录音录像的若干规定] vom 22. Februar 2017; abgedruckt in: Amtsblatt des Ministeriums für öffentliche Sicherheit [中华人民共和国公安部公报] 2017, Nr. 2, 53 f.

stehen schließlich auf einer vom Obersten Volksgericht betriebenen Internetplattform namens „Netz der öffentlichen Rechtsprechung Chinas“ [中国审判公开网] als Stream zur Verfügung.[101] Beobachter erwarten, dass es durch diese Maßnahmen, die in ihrer Totalität und Konsequenz weit über den klassischen Öffentlichkeitsgrundsatz hinausgehen, populistisch gefärbte Entscheidungen chinesischer Gerichte wahrscheinlicher werden lassen. Außerdem könnte das Bestreben der Gerichte, trotz dieser Maßnahmen eine so verstandene Öffentlichkeit auszuschließen, dazu führen, dass chinesische Richter verstärkt darauf drängen, Verfahren durch Schlichtung zu beenden. Denn in diesem Fall besteht eine Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht im Internet.[102]

VIII. Rechtsfolgen einer Verletzung von Verfahrensgrundsätzen

Die Verletzung einiger der aufgezeigten Verfahrensgrundsätze kann zu einer Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren führen, wenn etwa gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör dadurch verstoßen worden ist, dass der Partei das Recht genommen wurde, streitig zu verhandeln[103], oder ein Versäumnisurteils ohne vorherige schriftliche Vorladung ergeht[104]. Vergleichsweise weitreichend im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens geschützt sind die Parteien gegen fehlerhafte Richtersprüche[105], wobei der Regelungszweck zumindest nicht primär dem Anspruch auf ein faires Verfahren und dem Willkürverbot dient, sondern staatliche Eingriffsrechte in die Justiz sicherstellen soll[106].

Für die übrigen Verfahrensgrundsätze lassen sich keine Rechtsfolgen bei einer Verletzung feststellen. Dies dürfte auch darauf zurückzuführen sein, dass für diese umfassende Ausnahmen gelten.

D. Zivilgerichtsverfassung

I. Gerichtsbarkeit

In China gibt es keine verschiedenen Gerichtsbarkeiten. Die Volksgerichte haben die Aufgabe, über Fälle in Zivil- und Strafsachen sowie – seit Inkraft-

---

[101] Die URL lautet <http://tingshen.court.gov.cn/>.

[102] § 4 Nr. 3 Entscheidungsbekanntmachungsbestimmungen (Fn. 96). Freilich wäre die Veröffentlichung von Schlichtungsurkunden wohl auch nicht sehr aufschlussreich, da diese regelmäßig keinen Tatbestand, sondern (wie etwa ein deutscher Prozessvergleich) nur Verpflichtungen der Parteien beinhalten.

[103] Siehe § 13 S. 366 f.

[104] Siehe § 13 S. 366 f.

[105] Siehe § 13 S. 362.

[106] Siehe oben S. 8.

treten des Verwaltungsprozessgesetzes[107] am 1. Oktober 1990[108] – in öffentlich-rechtliche Streitigkeiten die Rechtsprechung auszuüben.[109]

Innerhalb der Volksgerichte (Untere Volksgerichte, Mittlere Volksgerichte und Obere Volksgerichte)[110] und des OVG sind aber nach dem Volksgerichtsorganisationsgesetz (VGOG)[111] Abteilungen (审判庭)[112] – etwa eine Verfahrenseröffnungsabteilung und mehrere Rechtsprechungsabteilungen für Strafsachen, für Zivilsachen und für Verwaltungssachen – sowie funktionelle Ämter – also etwa ein Vollstreckungsamt, Überwachungsamt oder Forschungsbüro – eingerichtet.[113] Bei der Rechtsprechung eine wichtige Funktion haben die so genannten Rechtsprechungsausschüsse (审判委员会), denen die Aufgabe zukommt, wichtige oder schwierige Fälle vorzuentscheiden.[114] Da Richter damit im Einzelfall inhaltlichen Vorgaben unterliegen, welche sie bei der Abfassung des Urteils berücksichtigen müssen, wird deutlich, dass es eine persönliche Unabhängigkeit des Richters in der Entscheidungsfindung nicht gibt.[115] Insbesondere über die Rechtsprechungsausschüsse wird der Einfluss der KPCh auf die Rechtsprechung der Gerichte sichergestellt.[116]

---

[107] [中华人民共和国行政诉讼法] vom 4. April 1989, zuletzt geändert am 1. November 2014, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2015, 384–404.

[108] Vor dem Inkrafttreten des Verwaltungsprozessgesetzes unterlagen öffentlich-rechtliche Streitigkeiten dem ZPG 1982, wobei sie nur aufgrund besonderer gesetzlicher Ermächtigung zulässig waren; siehe Anmerkung 1 zur Übersetzung des Verwaltungsprozessgesetzes bei Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht, 4.4.89/1.

[109] Verwaltungsrechtlichen Rechtsschutz können die Volksgerichte freilich nur in bestimmten Streitigkeiten gewähren (Enumerationsprinzip); siehe § 12 Verwaltungsprozessgesetz. Eine Rechtsweggarantie existiert nicht. Die Liste der Handlungen der Verwaltung, gegen die eine verwaltungsrechtliche Klage zulässig ist, wurde mit der Revision des Gesetzes erheblich ausgeweitet. Siehe hierzu Daniel SPRICK, 360.

[110] Siehe zum vierstufigen Gerichtssystem und dem Instanzenzug § 3 S. 50 f.

[111] [中华人民共和国人民法院组织法] vom 5. Juli 1979, zuletzt geändert am 31. Oktober 2006, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2012, 52–60.

[112] Siehe §§ 18 Abs. 2, 23 Abs. 2, 26 Abs. 2 und 30 Abs. 2 VGOG.

[113] Siehe etwa die Organisationsstruktur des OVG auf der betreffenden Internetseite <http://www.court.gov.cn/jigou.html>.

[114] § 10 Abs. 1 VGOG. Siehe hierzu Björn AHL, 134. Zur Zusammensetzung und der Arbeitsweise der Rechtsprechungsausschüsse siehe Jörg BINDING, 174 ff. Laut ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 168, beeinflussen teilweise auch die Gerichtspräsidenten und abteilungsleitenden Richter die Beratungen und Entscheidungen des Spruchkörpers. Sie spricht in diesem Zusammenhang von Spruchkörpern, „die verhandeln, aber nicht urteilen, beraten, aber nicht entscheiden“ (审而不判,议而不决).

[115] Björn AHL, 135; siehe auch Jörg BINDING, 172 ff. (dort auch zu den Reformvorhaben ab 1999, die zumindest einen Teil der Entscheidungen der Kollegien unabhängig vom Rechtsprechungsausschuss machen sollten).

[116] Björn AHL, 58. Siehe dort auch zur Parteigruppe (法院党组) innerhalb der Gerichte.

II. Organe der Zivilrechtspflege

Für die Entscheidung der sind innerhalb der Abteilungen grundsätzlich Kollegien (合议庭) als Spruchkörper zuständig. Die Literatur spricht insofern von der „Institution der Kollegialbehandlung" (合议制度).[117] In der Praxis befasst sich aber regelmäßig nur ein Richter inhaltlich mit dem Rechtsstreit, während die anderen Mitglieder des Kollegiums den Prozess im Wesentlichen nur beobachten.[118]

Im vereinfachten Verfahren entscheidet ein Richter allein, § 39 Abs. 2 ZPG.

Die Kollegien bestehen aus Richtern (审判员) und Schöffen (陪审员) oder (in den Verfahren zweiten Instanz und im Wiederaufnahmeverfahren) nur aus Richtern; sie sind in ungerader Zahl besetzt, § 39 Abs. 1, 40 ZPG.[119] Richter und Schöffen werden zusammen als „shenpan renyuan" (审判人员) bezeichnet; Richter und Schöffen haben (entsprechend dem sowjetischen Schöffensystem) gleiche Rechte, § 37 Abs. 2 VGOG, § 39 Abs. 3 ZPG.[120] Jedes Kollegium hat einen Vorsitzenden Richter (审判长), den der Gerichtspräsident oder der abteilungsleitenden Richter bestimmt. [121]

Nicht geregelt und dementsprechend uneinheitlich in der Praxis ist, ob die Kollegien als Spruchkörper ständige Einrichtungen der Volksgerichte sind oder für jeden Rechtsstreit neu gebildet werden.[122] Jedenfalls soweit Schöffen

---

[117] Siehe etwa ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 164 ff.

[118] ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 167.

[119] Die genaue Zahl der Richter und Schöffen in einem Kollegium ist nicht bestimmt. In der Praxis scheint sich die Zusammensetzung und Anzahl der Mitglieder in einem Kollegium durchaus auch nach Zweckmäßigkeitskriterien zu richten. Siehe HE Xin, Lay Assessors, 749, der berichtet, dass zum Teil auch Kollegien aus einem Richter und vier Schöffen gebildet werden, um in bestimmten Streitigkeiten (Haftung wegen ärztlichen Behandlungsfehlern, Unterhaltsstreitigkeiten) den Eindruck einer Parteilichkeit der Berufsrichter (mit dem behandelnden Krankenhaus) zu vermeiden bzw. um auf eine der Parteien (den Unterhaltskläger) moralisch einzuwirken, um diese Partei zur Klagerücknahme zu bewegen. HE Xin schließt: „Clearly the courts retained the final say on which cases would have assessor participation, and how many and which assessors to invite."

[120] In der Praxis haben Richter und Schöffen kaum gleiche Rechte, da Richter typischerweise bessere Rechtskenntnisse haben und sich durch den Zugang zu den Akten auch besser über den Sachverhalt des Rechtsstreits informieren können. Siehe den Bericht von HE Xin, Lay Assessors, 741: „While the law states that lay assessors are vested with the same rights as judges, it was clear that they did not have access to the case dossiers. Often they had not been able to learn enough about the cases, and consequently had to figure out elements while simultaneously listening to the testimony and dialogues during the trial.")

[121] Zu den Funktionen des Gerichtspräsidenten und der abteilungsleitenden Richter siehe Jörg BINDING, 170 f.

[122] Nach § 2 „Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur weiteren Verstärkung der Amtspflichten der Kollegien" [最高人民法院关于进一步加强合议庭职责的若干规定] vom 11. Januar 2010 (OVG-Kollegienbestimmungen) werden die Kollegien „entsprechend der jeweiligen Situation zusammengesetzt" (随机组成). Bei feststehenden Kollegien muss

Mitglieder des Spruchkörpers sind, wird von der Praxis berichtet, dass diese vom Richter nach bestimmten Kriterien (Verfügbarkeit und „Kooperationsbereitschaft") von einer Schöffenliste[123] ausgewählt werden, um an einem konkreten Verfahren mitzuwirken.[124]

Es gibt auch keinen Geschäftsverteilungsplan, der den Rechtsstreit nach abstrakten Kriterien einem Spruchkörper innerhalb des (sachlich und örtlich) zuständigen Gerichts zuweist. Die Zuweisung erfolgt offenbar nach freiem Ermessen des abteilungsleitenden Richters.[125] Der Grundsatz des gesetzlichen Richters gilt daher in China nicht.

Zur Arbeitsweise der Kollegialgerichte findet sich in § 42 ZPG die Aussage, dass bei Beratungen im Kollegium die absolute Mehrheit genügt.[126] Der Vorsitzenden Richter hat nur eine Stimme.[127] Seine Befugnisse im Verfahren beschränken sich auf den Ausschluss und die Ablehnung von Richtern, Schöffen und anderer Personen (§ 46 ZPG)[128] sowie die Eröffnung der mündlichen Verhandlung (§ 137 Abs. 2 ZPG).

---

periodisch ein Wechsel stattfinden. Siehe auch ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 167, die schildern, dass bei den Volksgerichten aller Stufen im Allgemeinen feststehende Kollegien (mit besonderen Sachkenntnissen) eingerichtet werden; und § 5 S. 91, wo angemerkt wird, dass über die Zusammensetzung des Spruchkörpers in der Praxis häufig erst kurz vor der mündlichen Verhandlung entschieden wird.

[123] Siehe hierzu unten unter S. 20.

[124] HE Xin, Lay Assessors, 744. HE berichtet, dass „some judges even made explicit which assessors should be called in for a specific case, since working with them seemed pleasant and efficient." Laut Jörg BINDING, 199 (dort Fn. 238), erfolgt die Auswahl grundsätzlich nach dem Zufallsprinzip, wobei Richter die Schöffen immer häufiger wegen fachlicher Qualifikation hinzuzögen.

[125] ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 166 f. schildern, dass die Zuweisung bei Volksgerichten, die feststehende Kollegien eingerichtet haben, nach dem Sachgebiet dem Kollegium erfolgt, das für dieses Sachgebiet besonderes Kenntnisse hat. Freilich erfolgt immerhin die Zuweisung zu den einzelnen Abteilungen (siehe oben S. 14) durch die Verfahrenseröffnungsabteilung nach feststehenden Kriterien (so ist wohl bei vielen Gerichten die 4. Zivilabteilung für Streitigkeiten mit Auslandsbezug zuständig).

[126] Die Beratungen sind in der Praxis für gewöhnlich eher eine Formsache, da sich in der Regel nur ein Richter des Kollegiums inhaltlich mit dem Rechtstreit befasst. ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 167, sprechen in diesem Zusammenhang von Kollegien, die „gemeinsam sind, aber nicht beraten" (合而不议) oder „der Form nach gemeinsam, tatsächlich allein" (形合实独).

[127] Siehe auch §§ 6, 7 OVG-Kollegienbestimmungen (Fn. 122), in denen die Beratungen in den Kollegien näher bestimmt werden und vorgesehen ist, dass der vorsitzende Richter Fälle unter bestimmten Voraussetzungen (etwa große, zweifelhafte und schwierige Fälle) dem Gerichtspräsidenten oder abteilungsleitenden Richter vorlegen können mit dem Ersuchen, eine Diskussion des Falls mit anderen Richtern zu organisieren. Die Mitglieder des Kollegiums müssen an diesen Diskussionen teilnehmen.

[128] Siehe hierzu Sven-Erik GREEN, 217 ff.

Über die Beratungen im Kollegium ist nach § 42 ZPG ein Protokoll zu erstellen, das von den Mitgliedern des Kollegiums zu unterzeichnen ist. In dem Protokoll ist nach dieser Vorschrift auch ein Minderheitenvotum des überstimmten Richters wahrheitsgemäß aufzunehmen.[129] In die gerichtliche Entscheidung fließt das Minderheitenvotum nicht ein, so dass hier der einzelne Richter hinter dem Kollegium zurücktritt.

III. Gerichtspersonen[130]

1. Richter und Schöffen

Richter (审判员, gewöhnlich auch als „faguan" (法官)[131] bezeichnet) und Assistenzrichter (助理审判员)[132] nehmen als Gerichtspersonen in China keine beamtenrechtliche Sonderstellung ein. Sie sind dienstrechtlich Verwaltungsbeamte und damit weisungsgebunden.[133] Erst seit 2001 muss die Befähigung zum Richteramt mit dem Bestehen einer staatlichen Justizprüfung nachgewiesen werden[134], für das der Abschluss eines juristischen Studiums allerdings keine Zulassungsvoraussetzung ist.[135] Daneben hat der Richter eine Beamtenprüfung zu absolvieren.[136] Trotz dieser im Vergleich zur Zeit vor Einführung des staatlichen Justizprüfung höheren Anforderungen an die Befähigung zum Richteramt werden Zweifel daran geäußert, ob die bestehende Aus- und Fortbildung der Richter geeignet ist, dass sie die juristische Methoden zur Fallbearbeitung beherrschen.[137]

Richter werden von den Volkskongressen bzw. deren Ständigen Ausschüssen der jeweiligen Ebene (Provinz, autonomes Gebiet, regierungsunmittelbare Stadt bzw. bei den Unteren Volksgerichten Kreis- bzw. Stadtbezirksebene) auf unbestimmte Zeit ernannt und abberufen, § 34 VGOG. Die Ernennung von Assistenzrichtern erfolgt durch den Gerichtspräsidenten des jeweiligen Volksgerichts.

---

[129] ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 168, zitieren eine empirische Untersuchung, nach der die Protokolle der Beratungen häufig sehr kurz (weniger als eine Seite) sind und nicht den Vorschriften entsprechen.

[130] Da in China vor den Volksgerichten kein Anwaltszwang besteht, soll in diesem Teil nicht auf den Rechtsanwalt eingegangen werden.

[131] Siehe nur den Titel des „Richtergesetzes" [法官法].

[132] Richter, Schöffen und Assistenzrichter werden in § 2 Richtergesetz zusammen als „Richter" (法官) definiert. Wenn im Folgenden von Richtern die Rede ist, sind jedoch nur Richter und Assistenzrichter gemeint.

[133] Jörg BINDING, 192.

[134] § 51 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 6 Richtergesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国法官法] vom 28. Februar 1995 in der Fassung vom 1. September 2017.

[135] Zur staatlichen Justizprüfung ausführlich Björn AHL, 250 ff.

[136] § 21 Beamtengesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国公务员法] vom 27. April 2005 in der Fassung vom 1. September 2017.

[137] Jörg BINDING, 196.

Die Amtszeit des Gerichtspräsidenten entspricht der Legislaturperiode des lokalen Volkskongresses, § 35 VGOG.[138]

Die chinesischen Richter sind absetzbar und versetzbar[139], so dass eine persönliche Unabhängigkeit nicht gewährleistet ist. Angesichts einer als durchschnittlich zu bezeichneten Besoldung der Richter in China[140] ist auch nicht von einer wirtschaftlichen Unabhängigkeit auszugehen (wobei Richtern Nebentätigkeiten in Unternehmen oder als Rechtsanwalt verboten sind[141]).

Assistenzrichter unterstützen Richter bei ihrer Arbeit, § 36 Abs. 2 S. 1 Richtergesetz; Volksgerichte können nach Bedarf Stellen für Assistenzrichter einrichten, § 36 Abs. 2 S. 1 Richtergesetz. Es handelt sich dabei also nicht um eine Art „Richter auf Probe", bei der eine Ernennung zum Richter nach Ablauf einer gewissen Zeit erfolgt.[142] Wann und unter welchen Voraussetzungen Assistenzrichter zu Richtern werden, ist nicht zentralstaatlich geregelt.[143] Assistenzrichter können auf Vorlage durch den Präsidenten des jeweiligen Gerichts nach Bestätigung durch den Rechtssprechungsausschuss vorläufig die Aufgaben der Richter vertreten, § 36 Abs. 2 S. 2 Richtergesetz.

Schöffen sind nach dem sowjetischen Schöffenmodell wie Richter für die Erarbeitung des Sachverhalts und die Rechtsanwendung zuständig.[144] Dass es ungeachtet der rechtspolitischen Frage, die Entscheidung über einen Rechtsstreit in die Hände von Berufs- und Laienrichtern zu legen, gerade im Zivilprozess mit seinen komplizierten Tat- und Rechtsfragen gute sachliche Gründe dafür gibt, die Beteiligung von Laienrichtern nicht für alles Zivilstreitigkeiten vorzusehen, wird auch in China gesehen.[145] Daher wurde das Schöffensystem in 2015 zunächst in einigen Unteren und Mittleren Volksgerichten versuchsweise ausgesetzt.[146]

---

[138] Näheres zur Ernennung und Abberufung von Richtern bei Jörg BINDING, 194 f.

[139] § 40 Richtergesetz (Fn. 134). Die Versetzungstatbestände eines Richters sind in § 13 Nr. 2 und Nr. 3 des Gesetzes als Gründe für die „Entbindung von seiner Aufgaben" erwähnt.

[140] So die Einschätzung von Jörg BINDING, 196. Es existieren keine zentralstaatlichen Besoldungsgesetze; die entsprechenden Regelungen werden auf lokaler Ebene festgelegt.

[141] § 15 Richtergesetz.

[142] Irreführend daher die Darstellung bei Jörg BINDING, 201.

[143] Hierfür gibt es offenbar gerichtsinterne Vorschriften, wobei unklar ist, ob diese vom jeweiligen Gericht oder einem höheren Gericht für die Gerichte in seinem Gerichtsbezirk erlassen werden.

[144] § 11 Abs. 1 des „Beschlusses des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses zur Vervollständigung der Institution der Volksschöffen" [全国人民代表大会常务委员会关于完善人民陪审员制度的决定] vom 28. August 2004 (Schöffenbeschluss), abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrats [中华人民共和国国务院公报] 2004, Nr. 31, 28 ff.

[145] Siehe etwa ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 165.

[146] Beschluss des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses zur Ermächtigung der Entfaltung von Versuchsarbeiten der Reform der Institution der Volksschöffen in einem Teil der Gebiete [全国人民代表大会常务委员会关于授权在部分地区开展人民陪审员

Als Schöffe kann jeder Bürger gewählt werden, der das 23. Lebensjahr vollendet hat und dem die politischen Rechte nicht entzogen worden sind, § 37 VGOG.[147] Die Schöffen werden für die Bildung von Kollegien von einer Schöffenliste (陪审员名单) „der jeweiligen Situation entsprechend" (随机) ausgewählt, die bei den Unteren Volksgerichten geführt wird.[148] Die Ernennung zum Schöffen (und damit die Aufnahme auf die Schöffenliste) erfolgt auf Vorschlag durch seine Arbeitseinheit oder eine Basisorganisation (基层组织) oder auf Eigenbewerbung des Schöffen[149] nach einer Prüfung, die das Volksgericht der betreffenden Ebene gemeinsam mit der Justizbehörde der lokalen Regierung durchführt, durch den Ständigen Ausschuss der betreffenden Ebene.[150] In der Praxis werden viele Schöffen aufgrund einer „Beziehung" zum Gericht ernannt.[151] Die Amtszeit des Schöffen beträgt fünf Jahre.[152] Die Abberufung des Schöffen ist vor Ablauf der Amtszeit unter bestimmten Voraussetzungen zulässig[153]; zuständig ist wie bei der Ernennung der Ständige Ausschuss der betreffenden Ebene.[154]

Schöffen erhalten bei der Ausführung ihrer Aufgaben von ihrer ursprünglichen Arbeitseinheit Lohn; haben sie kein Lohneinkommen, zahlen die Volks-

---

制度改革试点工作的决定] vom 24. April 2015, abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2015, Nr. 3, 654. Der Beschluss ermächtigt das OVG zu den Versuchen und bestimmt, dass in den Volksgerichten von zehn Provinzen und regierungsunmittelbaren Städten unter anderem § 37 VGOG, § 39 Abs. 3 ZPG und § 11 Abs. 2 Schöffenbeschluss (Fn. 144) „vorläufig modifiziert anwendbar" (暂时调整适用) sind.

[147] Näheres ist in § 4 Schöffenbeschluss (Fn. 144) geregelt. Demnach wird „im Allgemeinen" ein Hochschulabschluss vorausgesetzt. Ausschlussgründe finden sich in § 6 Schöffenbeschluss.

[148] § 2 S. 2 OVG-Kollegienbestimmungen (Fn. 122), § 14 Schöffenbeschluss (Fn. 144). Wie und von wem die Liste im Unteren Volksgericht geführt wird, ist nicht geregelt. Mittlere und Obere Volksgerichte wählen Schöffen ebenfalls „der jeweiligen Situation entsprechend" aus der Schöffenliste der Unteren Volksgerichte des betreffenden Gerichtsbezirks aus.

[149] Zu solchen Eigenbewerbungen kommt es, da das Schöffenamt durchaus mit Prestige verbunden ist und Gelegenheit bietet, soziale Beziehungen zu knüpfen. Siehe HE Xin, Lay Assessors, 743.

[150] § 8 Schöffenbeschluss (Fn. 144).

[151] HE Xin, Lay Assessors, 742. HE ergänzt: „Of course, the court also respected the recommendations of neighborhood committees and other government branches due to a close working relationship between the court and these organizations."

[152] § 9 Schöffenbeschluss (Fn. 144).

[153] § 17 Schöffenbeschluss (Fn. 144). Eine Abberufung ist etwa zulässig, wenn der Schöffe ohne ordentliche Gründe die Teilnahme an der Rechtsprechung verweigert und dies die ordentliche Arbeit des Gerichts beeinträchtigt.

[154] Laut HE Xin, Lay Assessors, 745, ist eine solche Abberufung von Schöffen in der Praxis aber selten, „because initiating such a process requires the approval of the local People's Congress, which is troublesome for the court."

gerichte einen angemessenen Ausgleich, § 38 VGOG. Aus der Praxis wird berichtet, dass Schöffen vom Volksgericht pauschal für die Teilnahme an einem Verfahren vergütet werden.[155]

2. Urkundsbeamte

Der Urkundsbeamte (书记员) ist bei der jeweiligen Rechtsprechungsabteilung des Volksgerichts eingerichtet; er schreibt Protokolle und erledigt „andere Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Rechtsprechung", § 39 VGOG. Um welche Angelegenheiten es sich handelt, ist seit 2003 durch das OVG festgelegt:[156] Er bereitet die Termine vor, prüft die Anwesenheit von Prozessbeteiligten, führt die Akten und archiviert sie.[157]

Der Urkundsbeamte muss volljährig sein und grundsätzlich ein Hochschulstudium abgeschlossen haben.[158]

3. Gerichtsvollzieher und Richterassistent

Eine Einsetzung der Gerichtsvollzieher (执行员) erfolgt ebenfalls bei den Volksgerichten; sie erledigen die Angelegenheiten der Vollstreckung (执行事项) von Urteilen und Beschlüssen in zivilen Streitigkeiten und die Angelegenheiten der Vollstreckung der Teile in Urteilen und Beschlüssen in Strafrechtsfällen, die im Zusammenhang mit Vermögen stehen, § 40 Abs. 1 VGOG. Für Gerichtsvollzieher gelten die Regelungen im Richtergesetz, siehe dort § 52 Abs. 1. Dies ist dahingehend zu verstehen, dass er für seine Tätigkeit die Befähigung zum Richteramt haben muss.[159]

---

[155] HE Xin, Lay Assessors, 742.

[156] Siehe § 2 Verwaltungsmaßnahme für Urkundsbeamte der Volksgerichte (vorläufig durchgeführt) [人民法院书记员管理办法(试行)] vom 20. Oktober 2003, abgedruckt in: Amtsblatt des OVG [中华人民共和国最高人民法院公报] 2003, Nr. 6, 6 ff.

[157] Zumindest für die Vergangenheit (bis 2010) wird berichtet, dass Urkundsbeamte teilweise als Mitglied der Kollegien an Beratungen und Entscheidungen teilnehmen oder sogar als Einzelrichter selbständig Gerichtsverfahren führen; Jörg BINDING, 202. Inwiefern dies heute noch der Fall ist, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Mit einiger Gewissheit lässt sich sagen, dass Schlichtungen nach wie vor noch durch Urkundsbeamte vorgenommen werden.

[158] § 3 Abs. 1 Verwaltungsmaßnahme für Urkundsbeamte der Volksgerichte (vorläufig durchgeführt) (Fn. 156). Zu Ausnahmen von dem Erfordernis ein Hochschulstudium abgeschlossen zu haben, siehe dort in Abs. 2.

[159] Die Übersetzung des chinesischen Begriffs „zhixing yuan" (执行员, wörtlich: Vollstreckungspersonal) mit „Gerichtsvollzieher" ist aus diesem Grund (wie so häufig bei chinesischen Rechtstermini) nicht ganz glücklich, weil sie (aus deutscher Sicht) eine Stellung impliziert, die nicht der eines Richters entspricht. Das Richtergesetz und das VGOG bezeichnet die „Gerichtsvollzieher" wohl aber nur deshalb nicht als Richter, weil sie nicht das „Rechtsprechungsrecht" der Volksgerichte i.S.v. § 2 Richtergesetz (vgl. auch § 3 VGOG) ausüben.

Ein Rechtspfleger nach dem deutschen Zivilprozess ist dem chinesischen Recht unbekannt. Seit einigen Jahren gibt es aber Bemühungen, Richter (und Assistenzrichter) durch die Einführung von Richterassistenten (法官助理) zu entlasten.[160] Für diese Richterassistenten, die im administrativen Bereich Richter bei der organisatorischen Vorbereitung und Begleitung von Gerichtsverfahren unterstützen sollen, gibt es keine Rechtsgrundlage. Die Kriterien für die Einstellung, Beförderung und Entlassung sowie die Aufgaben der Richterassistenten sind daher bislang ungeregelt.[161]

4. Sonstige Gerichtspersonen

Vorgesehen ist schließlich, dass Volksgerichte Gerichtsmediziner (法医) und mehrere Gerichtspolizisten (司法警察) einsetzen, § 40 Abs. 2 und 3 VGOG. Für die Bestellung und die Qualifikation von Gerichtsmedizinern hat das OVG 1986 eine Regelung aufgestellt.[162] Für die Gerichtspolizisten gilt eine Verordnung des OVG aus 2012.[163]

---

[160] Erstmals erwähnt wurden die Richterassistenten im „Fünfjahresreformplan für die Volksgerichte“ [人民法院五年改革纲要] aus dem Jahr 1999. Ihre Einführung dient offenbar dazu, dem starren System von Planstellen zu entgehen, die jedem Gericht für Richter zur Verfügung gestellt werden (derzeit wohl bei den meisten Gerichten 40% der Gesamtzahl der Mitarbeiter im Gericht). Sie soll das Problem lösen, dass viele Richter keine Fälle bearbeiten, sondern in anderen (etwa politischen) Abteilungen arbeiten, und dadurch für die eigentliche Rechtsprechungsarbeit zu wenig Personal zur Verfügung steht. Siehe etwa FO Fayan, 36 ff.; FAN Junping, 126; vgl. auch Jörg BINDING, 201. Die von BINDING zitierten justiziellen Interpretationen zur Einführung von Richterassistenten (dort in Fn. 247 f.) aus den Jahren 2004 und 2007 sind nicht auffindbar.

[161] Dies könnte sich bei einer Revision des VGOG ändern, die derzeit (Dezember 2017) geplant wird: Ein entsprechender Entwurf eines revidierten VGOG [中华人民共和国人民法院组织法（修订草案）] wurde am 18. Juli 2017 im Ständigen Ausschuss des NVK beraten. § 52 Abs. 1 dieses Entwurfs sieht vor, dass Richterassistenten „unter der Anleitung der Richter Angelegenheiten der Rechtsprechungshilfe wie etwa die Prüfung von Prozessunterlagen oder das Entwerfen von Rechtsurkunden erledigen“. Nach § 52 Abs. 2 des Entwurfs können Richterassistenten, die den Anstellungsvoraussetzungen von Richtern entsprechen, in dem betreffenden Ernennungsverfahren auch zum Richter ernannt werden.

[162] Mitteilung des OVG zur Verstärkung der Arbeit der Gerichtsmediziner bei den Volksgerichten [最高人民法院关于加强法院法医工作的通知] vom 31. Dezember 1986, abgedruckt in: Amtsblatt des OVG [中华人民共和国最高人民法院公报] 1987, Nr. 3, 24 ff. Diese Mitteilung des OVG ist freilich sehr alt. Obwohl sie offenbar weiterhin gilt, ist unklar, ob Gerichte in der Praxis für gewöhnlich überhaupt Gerichtsmediziner beschäftigen, oder ob gerichtsmedizinische Gutachten heute eher von anderen Stellen erteilt werden.

[163] Verordnung für die Gerichtspolizei bei den Volksgerichten [人民法院司法警察条例] vom 29. Oktober 2012.

IV. Zivilrechtsprechungspraxis

Die Zivilrechtsprechungspraxis ist dadurch, dass die Volksgerichte seit Anfang 2014 grundsätzlich verpflichtet sind, alle „rechtskräftigen" Entscheidungen im Internet bekannt zu machen, transparenter geworden.[164] Beim Auffinden von Entscheidungen der Gerichte ist das Aktenzeichen zur eindeutigen Identifikation des Falles bedeutsam, so dass im Folgenden zunächst auf die Bildung von Aktenzeichen eingegangen wird (1). Außerdem wird die praktische Bedeutung der Zivilrechtsprechung anhand empirischer Daten beleuchtet (2).

1. Aktenzeichen

Bislang folgten die Bildung von Aktenzeichen (案号) keiner landesweit einheitlichen Systematik, sondern regionalen Gebräuchen.[165] Zwar enthielten die Aktenzeichen stets eine Jahreszahl, eine in chinesischen Zeichen ausgedrückte Kurzbezeichnung des Ortes des Gerichts und der Art des Verfahrens sowie fortlaufende Nummer des Falles. Doch die Formatierung des Aktenzeichens und die Zuordnung von Fällen zu verschiedenen Kategorien konnten sich von Gericht zu Gericht stark unterscheiden. Dies sei verdeutlicht am Beispiel zweier Beschlüsse von Mittleren Volksgerichten, die beide eine Entscheidung über die Anerkennung eines ausländischen Gerichtsurteils zum Gegenstand haben:

Der Beschluss des MVG Xiangtan trägt das Aktenzeichen (2014) Tan Zhong Min San Chu Zi Nr. 181 (（2014）潭中民三初字第 181 号); 2014 weist auf das Jahr des Eingang des Falles hin, das Zeichen „Tan (潭)" auf die Stadt Xiangtan, „Zhong (中)"[166] verdeutlicht, dass es sich um ein MVG handelt, „Min San (民三)" bezeichnet die dritte Zivilkammer des Gerichts[167], „Chu (初)" steht für ein erstinstanzliches Verfahren[168] und „Nr. 181 (第 181 号)"[169] bezeichnet die fortlaufende Nummer des Falles. Das Zeichen „Zi (字)"[170] ist wohl aus Traditionsgründen in nahezu allen Aktenzeichen enthalten, hat aber in diesem Zusammenhang keine Bedeutung.

---

[164] Siehe hierzu oben S. 13 f. Freilich gab auch schon zuvor Entscheidungssammlungen in Papierform (etwa die seit 1992 jährlich zum Teil in mehreren Bänden vom OVG veröffentlichte „Auswahl von Fällen der Volksgerichte" [人民法院案例选] oder auch die im Amtsblatt des OVG [中华人民共和国最高人民法院公报] seit 1985 veröffentlichten Fälle) und im Internet (etwa die Datenbank der Beijing Universität „LawInfoChina [北大法律英文网]/pkulaw.cn [北大法宝]").

[165] Vgl. NIU Meng, 81.

[166] Chinesisch für „Mitte"; 中级人民法院 = Mittleres Volksgericht.

[167] Chin.: 民事三庭.

[168] 初审 = erste Instanz.

[169] Das der Zahl vorangestellte Zeichen „第 *(di)*" ist eine grammatische Partikel zur Bildung von Ordinalzahlen und wird in der Transkription des Aktenzeichens in lateinischen Buchstaben nicht dargestellt. Das der Zahl nachgestellte Zeichen „号 *(hao)*" bedeutet „Nummer" und wird in der Transkription so übersetzt der Zahl vorangestellt.

[170] Chinesisch für „Wort, Schriftzeichen".

Das MVG Ningde gab seinem Fall das Aktenzeichen (2014) Ning Min Ren Zi Nr. 13 (（2014）宁民认字第 13 号), wobei „Ning (宁)“ für die Stadt Ningde steht, „Min (民)“ auf den zivilrechtlichen Charakter des Falles[171] hinweist und „Ren (认)“ anzeigt, dass es um ein Anerkennungsverfahren[172] geht.

Den Spruchkörper innerhalb des Gerichts bezeichnet das Aktenzeichen des MVG Ningde nicht, dafür ist der Gegenstand des Verfahrens näher bestimmt als bei dem Verfahren in Xiangtan. Die fortlaufende Zählung dürfte sich in Xiangtan auf Verfahren dieser Kategorie der betreffenden Kammer beziehen, während in Ningde die Fälle des ganzen Gerichts gezählt werden.

Das OVG hat das Format der Aktenzeichen mit den Aktenzeichenbestimmungen[173] vereinheitlicht, die zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten sind.

Nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen vergebene Aktenzeichen sollen danach nach folgendem Muster gebildet werden:

„(“ + Jahr der Entgegennahme des Falles + „)“ + Gerichts-Code + Kategorie-Code + laufende Nummer des Falles + „Nr.“[174]
(“（”＋收案年度＋“）”＋法院代字＋类型代字＋案件编号＋“号”)[175]

Der Gerichts-Code besteht beim OVG aus der Chiffre „Zui Gao Fa (最高法)[176]“,[177] bei den Oberen Volksgerichten der aus der aus einem Schriftzeichen bestehenden Kurzbezeichnung für die jeweilige Provinz.[178] Bei Mittleren Volksgerichten wird dem Schriftzeichen eine zweistellige, bei Volksgerichten der Grundstufe eine vierstellige Zahl hinzugefügt, sodass jedes Gericht anhand dem Anhang zu den Bestimmungen eindeutig identifizierbar ist.[179]

Der Kategorie-Code besteht aus bis zu drei Schriftzeichen, die Art des Verfahrens grob beschreiben.[180] Die im Anhang zu den Bestimmungen festgelegten Kategorien umfassen im Bereich des Zivilprozessrechts etwa die

---

171 民事 = zivil, zivilrechtlich.

172 承认 = Anerkennung.

173 Mitteilung des OVG über Druck und Verteilung von „Einigen Bestimmungen zu Aktenzeichen von Fällen der Volksgerichte“ sowie begleitender Standards [最高人民法院关于印发《关于人民法院案件案号的若干规定》及配套标准的通知] vom 13. Mai 2015, zuletzt geändert durch Mitteilung des OVG über die Festlegung von Fällen des Schutzes der persönlichen Sicherheit und ihren Kategorie-Code [最高人民法院关于确定人身安全保护令案件及其类型代字的通知] vom 27. Januar 2016.

174 Nach den Aktenzeichenbestimmungen enthalten Aktenzeichen nicht mehr die der Zahl vorangestellte Partikel „第 (*di*)“ zur Bildung von Ordinalzahlen, sondern nur das nachgestellte „Nr. (号)“. Auch das Zeichen „Zi (字)“ wird von den Bestimmungen nicht mehr verwendet.

175 Vgl. § 3 Aktenzeichenbestimmungen.

176 Kurzbezeichnung für 最高人民法院 = Oberstes Volksgericht.

177 § 4 Abs. 1 Aktenzeichenbestimmungen.

178 § 4 Abs. 2 Aktenzeichenbestimmungen.

179 § 4 Abs. 4, 5 Aktenzeichenbestimmungen.

180 § 7 Aktenzeichenbestimmungen.

Kategorien Zivilverfahren erster Instanz,[181] Zivilverfahren zweiter Instanz,[182] verschiedene Kategorien von Wiederaufnahmeverfahren,[183] Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Gerichts- und Schiedsentscheidungen[184].

Die laufende Nummer des Falles bezieht sich auf die Reihenfolge der in der betreffenden Kategorie angenommenen Fälle des jeweiligen Jahres.[185]

Der Beschluss mit dem Aktenzeichen (2016) Su 01 Xie Wai Ren Nr. 3 (（2016）苏 01 协外认 3 号) ist danach beispielsweise eindeutig identifizierbar als der dritte Fall, den das MVG Nanjing[186] 2016 entschieden hat, der die Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Gerichts- oder Schiedsentscheidung zum Gegenstand hat.

2. *Praktische Bedeutung*

Anhand der empirischen Daten, die vom Nationalen Statistikamt[187] erhoben werden, lässt sich zunächst feststellen, dass die Zahl der Klagen insgesamt in den vergangenen zehn Jahren stark zugenommen hat: Bewegte sich die von den Gerichten in erster Instanz angenommen Fälle (一审案件收案数) zwischen 1996 und 2006 noch zwischen 5 Mio. und 5,5 Mio. Fälle pro Jahr, stieg die Zahl auf zuletzt (in 2015) 11,4 Mio. Fälle (Grafik 1).

Dieser Anstieg der angenommen Fälle spiegelt sich sowohl bei den Zivilstreitigkeiten als auch bei den Strafsachen und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten wieder. In allen drei Rechtsgebieten verdoppelte sich die Zahl der von den Volksgerichten angenommenen Fälle in den vergangenen zwanzig Jahren, in Zivilsachen sogar innerhalb der letzten zehn Jahre von 4,3 Mio. im Jahr 2006 auf über 10 Mio. Fälle im Jahr 2015 (Grafik 2).[188]

---

[181] Min Chu (民初).

[182] Min Zhong (民终).

[183] Min Jian (民监), Min Shen (民申), Min Kang (民抗), Min Zai (民再).

[184] Xie Wai Ren (协外认).

[185] §§ 9, 10 Aktenzeichenbestimmungen. Ausgenommen sind allerdings Fälle in der Kategorie, die auch Verfahren zur Überprüfung einer verhängten Todesstrafe umfasst. Hier ist nach § 10 Abs. 2 der Bestimmungen eine zufällig gebildete Zahl anzugeben.

[186] Su (苏) ist die Kurzbezeichnung für die Provinz Jiangsu (江苏), das MVG in deren Hauptstadt Nanjing trägt die Nummer 01.

[187] [中华人民共和国国家统计局], die Daten sind unter <http://data.stats.gov.cn> einsehbar.

[188] In Strafsachen stieg die Zahl der Fälle von etwa über 560.000 im Jahr 2000 auf 1,1 Mio. im Jahr 2015. Bei verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten verdoppelte sich die Zahl der Klagen von etwas unter 100.000 im Jahr 2005 auf über 220.000 im Jahr 2015.

Grafik 1: Von den Volksgerichten in 1. Instanz angenommene Fälle (1996–2015)[189]

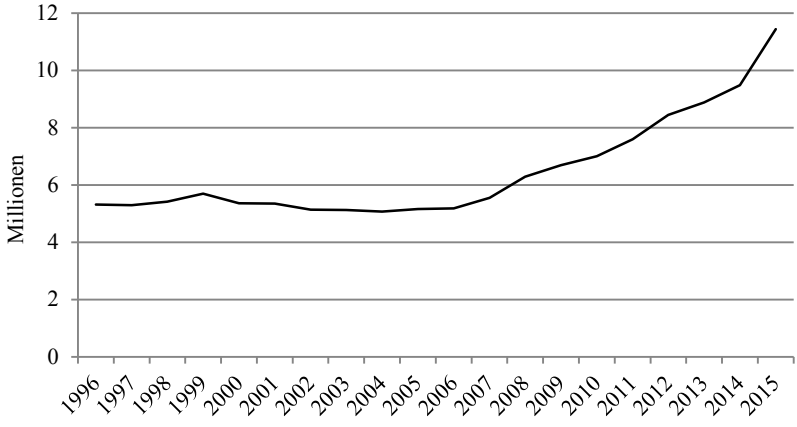

Grafik 2: Von den Volksgerichten in 1. Instanz angenommene Fälle in Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht (1996–2015)[190]

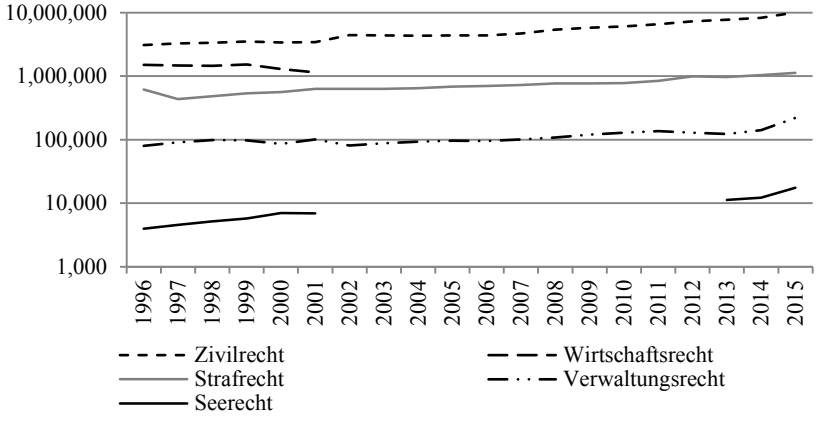

Betrachtet man die von den Volksgerichten angenommenen Zivilsachen näher nach Rechtsgebieten (Grafik 3), ist festzustellen, dass der Schwerpunkt der Rechtsprechung der Gerichte auf vertragsrechtlichen Streitigkeiten (合同纠纷) liegt. Hier hat sich die Zahl der Fälle seit Erhebung entsprechender Daten im Jahr 2002 nahezu verdreifacht (von etwa 2,2 Mio. auf etwas über

[189] Quelle der Zahlen: Nationales Statistikamt.

[190] Quelle der Zahlen: Nationales Statistikamt. Die Statistik weist außerdem für die Jahre 1996 bis 2001 Wirtschaftsstreitigkeiten (经济纠纷) und für die Jahre 1996 bis 2001 sowie 2013 bis 2015 See- und Seehandelsstreitigkeiten (海事海商) aus.

6 Mio. Fällen). Mit Ehe-, Familien- und Erbrecht (婚姻家庭、继承) mussten sich die Gerichte am zweithäufigsten beschäftigen. Hier stieg die Zahl der angenommenen Fälle von fast 1,3 Mio. im Jahr 2002 auf etwa 1,8 Mio. im Jahr 2015. Die Statistiken erfassen alle übrigen Fälle (darunter Eigentumsstreitigkeiten, Streitigkeiten über Wechsel und Schecks, Wertpapiere und Unternehmensbeteiligungen) in einer dritten Kategorie „Streitigkeiten wegen der Zugehörigkeit von Rechten und Rechtsverletzungen sowie andere Zivilsachen" (权属、侵权纠纷及其他民事). Diese Fälle haben sich seit 2002 von knapp 900.000 auf über 2,3 Mio. mehr als verdoppelt.

Grafik 3: Von den Volksgerichten in 1. Instanz angenommene Zivilsachen nach Rechtsgebiet (2002–2015)[191]

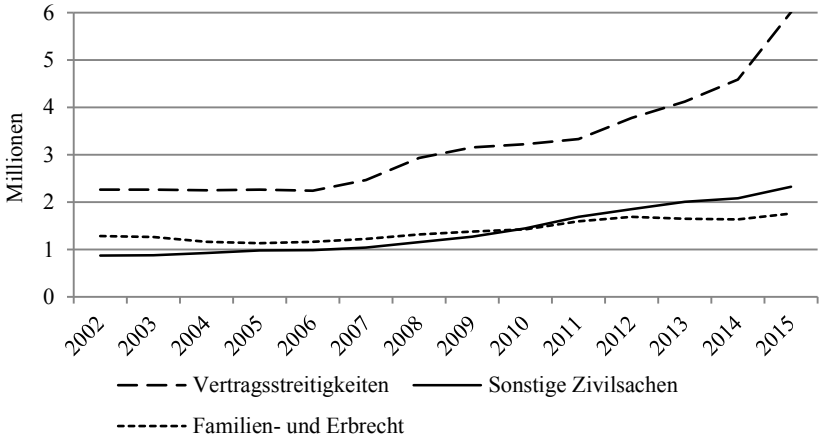

Die empirischen Daten des Nationalen Statistikamts zeigen auch, in welcher Form die angenommenen Fälle vor Gericht beendet werden (Grafiken 4 bis 6). Dabei ist zunächst auffällig, dass in allen drei Rechtsgebieten, die statistisch erfasst werden, die Zurückweisung der Klage (驳回) durch Beschluss als Beendigungsform sehr selten ist.[192] Es lässt sich aber aus der geringen Zahl zurückgewiesener Klagen nicht darauf schließen, dass den von Volksgerichten angenommene Klagen ganz überwiegend stattgegeben wird. Denn von dieser Beendigungsform sind statistisch nur solche Klagen erfasst, bei denen nach Verfahrenseröffnung festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die

[191] Quelle der Zahlen: Nationales Statistikamt.

[192] In familien- und erbrechtlichen Streitigkeiten betrug der Anteil der durch Zurückweisung beendeten Streitfälle zwischen 2002 und 2015 durchgehend unter 1 % der insgesamt beendeten Streitigkeiten (Durchschnitt: 0,4%). Bei vertragsrechtlichen Streitigkeit bewegte sich der Anteil zwischen 1 % und 3,1 % (2015) (Durchschnitt: 1,6 %). In den übrigen Streitigkeiten betrug der Prozentsatz zwischen 1 % und 2,1 % (2015) (Durchschnitt: 1,5 %).

Klageerhebung nicht vorgelegen haben oder ein Hindernis nach § 124 ZPG besteht: Nur in diesen Fällen wird die Klage durch Beschluss (und nicht durch Urteil) zurückgewiesen; alle anderen Klagen (insbesondere unbegründete Klagen) werden durch Urteil zurückgewiesen.[193]

Grafik 4: Von den Volksgerichten in 1. Instanz beendete Fälle in familien- und erbrechtlichen Streitigkeiten (2002–2015)[194]

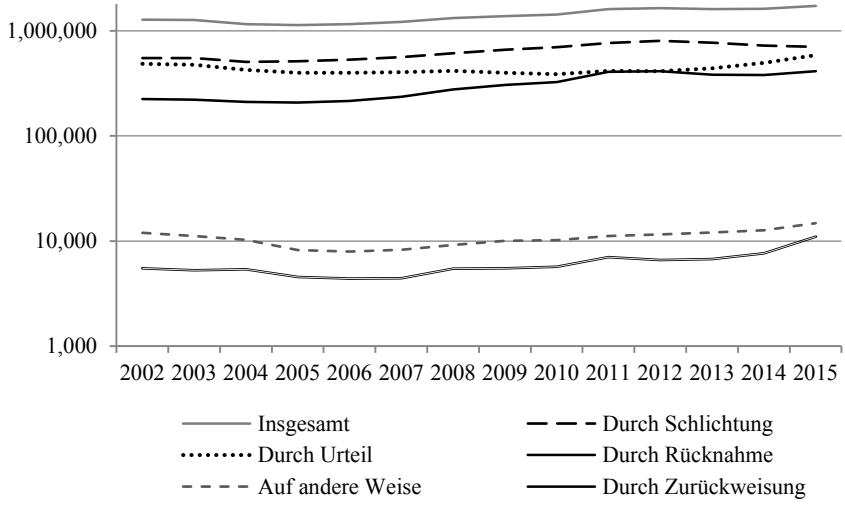

Ausgeprägt ist auch der hohe Prozentsatz der durch Schlichtung beendeten Fälle. In familien- und erbrechtlichen Streitigkeiten ist der Anteil im statistisch erfassten Zeitraum zwischen 2002 und 2015 mit durchschnittlich 46 % besonders hoch[195], was damit zusammenhängen dürfte, dass hier eine Schlichtung zu Beginn der Verhandlung (im vereinfachten Verfahren) obligatorisch ist.[196] Aber auch in vertragsrechtlichen Streitigkeiten und den übrigen Fällen konnten in diesem Zeitraum durchschnittlich gut 30 % der Verfahren durch Schlichtung beendet werden.[197]

---

[193] Siehe § 5 S. 103 f.

[194] Quelle der Zahlen: Nationales Statistikamt.

[195] Er betrug zwischen 2002 und 2015 zwischen 41 % (2015) und 49 % (2010).

[196] § 32 Abs. 2 Ehegesetz. Zur obligatorischen Schlichtung im vereinfachten Verfahren siehe § 7 S. 217 ff.

[197] Der Anteil der durch Schlichtung beendeten Verfahren variiert über die Jahre allerdings stärker als bei den familienrechtlichen Streitigkeiten: In vertragsrechtlichen Streitigkeiten zwischen 25 % (2015) und 38 % (2012; in den übrigen Fällen zwischen 19 % (2002) und 42 % (2011 und 2012).

Grafik 5: Von den Volksgerichten in 1. Instanz beendete Fälle in vertragsrechtlichen Streitigkeiten (2002–2015)[198]

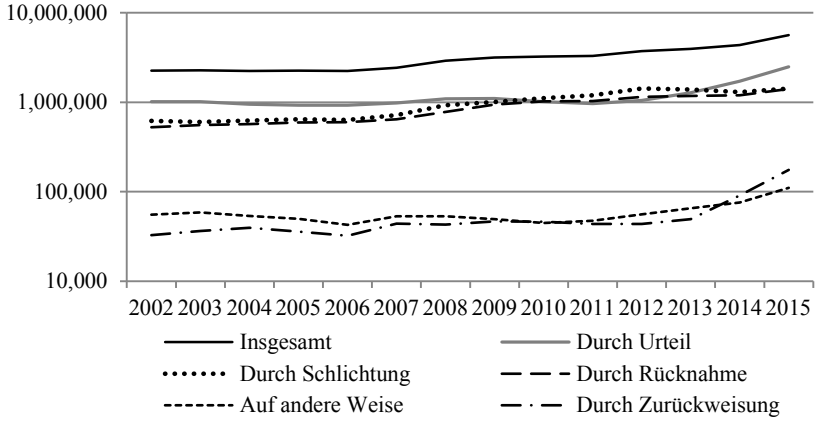

Grafik 6: Von den Volksgerichten in 1. Instanz beendete Fälle in sonstigen Zivilstreitigkeiten (2002–2015)[199]

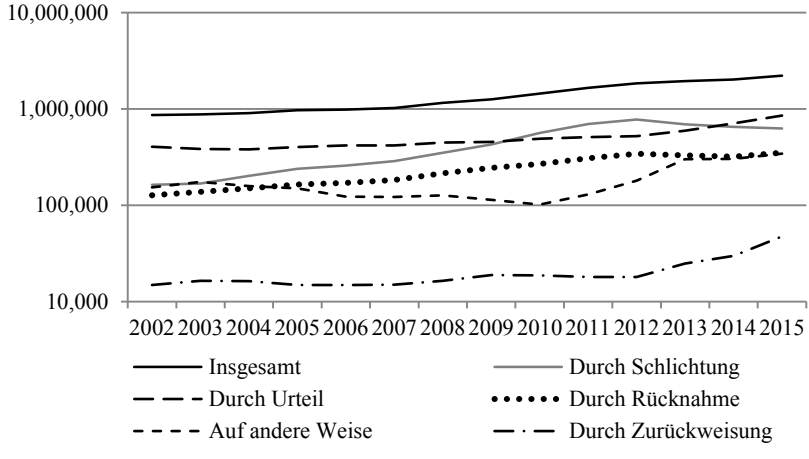

[198] Quelle der Zahlen: Nationales Statistikamt.
[199] Quelle der Zahlen: Nationales Statistikamt.

Der Prozentsatz der zurückgenommenen Klagen erscheint ebenfalls als verhältnismäßig hoch, wenn man bedenkt, dass die Klagerücknahme einer Genehmigung durch das Gericht bedarf:[200] In vertragsrechtlichen Streitigkeiten wurden im statistisch erfassten Zeitraum zwischen 2002 und 2015 knapp 30 % der Klagen zurückgenommen.[201] In den anderen Rechtsgebieten waren es etwa 20 %.[202]

Der Anteil der Verfahren, die mit einem (stattgebenden oder zurückweisenden) Urteil enden, erscheint dementsprechend vergleichsweise gering: Bei familien- und erbrechtlichen Streitigkeiten mündeten weniger als ein Drittel der Fälle in einem Urteil.[203] Bei vertragsrechtlichen Streitigkeiten und den übrigen Verfahren ergingen zwischen 2002 und 2015 in durchschnittlich 38 % der Fälle Urteile.[204]

Zu erwähnen ist schließlich, dass in der Kategorie „Streitigkeiten wegen der Zugehörigkeit von Rechten und Rechtsverletzungen sowie andere Zivilsachen“ ein relativ großer Anteil (durchschnittlich 13 %) der Verfahren „auf andere Weise“, also weder durch Urteil, noch durch Zurückweisungsbeschluss, Schlichtung oder Klagrücknahme beendet worden ist.[205] Bei den anderen Kategorien ist der Anteil dieser Form der Verfahrensbeendigung sehr gering (0,9 % in familien- und erbrechtlichen Streitigkeiten, 2 % in vertragsrechtlichen Streitigkeiten).

Die empirischen Daten des Nationalen Statistikamts enthalten keine Angaben über die Zahl der Fälle, in denen eine Berufung erhoben oder ein Wiederaufnahmeverfahren durchgeführt wurde. Solche Daten sind aber den „Jahrbüchern für das Recht Chinas“ (中国法律年鉴) zu entnehmen, die von der „Rechtswissenschaftlichen Vereinigung Chinas“ (中国法学会) herausgegeben werden (Grafik 7).

---

[200] § 5 S. 115 f.

[201] Der Anteil der zurückgenommenen Klagen in vertragsrechtlichen Streitigkeiten bewegt sich zwischen 23% (2002) und 32% (2010).

[202] In familien- und erbrechtlichen Streitigkeiten variiert der Anteil der zurückgenommenen Klagen zwischen 18% (in den Jahren bis 2005) und 25% (in den Jahren 2011 und 2012). In den übrigen Streitigkeiten zwischen 15% (2002) und 19% (in den Jahren 2008 bis 2012).

[203] Der Anteil der Verfahren, die in familien- und erbrechtlichen Streitigkeiten mit einem Urteil enden, schwankt zwischen 25% (2012) und 38% (2002).

[204] In vertragsrechtlichen Streitigkeiten endeten in 2012 nur 28% der Fälle mit einem Urteil, während in mehreren Jahren (2002, 2003, 2015) immerhin 45% der Verfahren in ein Urteil mündeten. Bei den sonstigen Zivilsachen waren es zwischen 28% (ebenfalls 2012) und 47% (2002).

[205] Um welche anderen Beendigungstatbestände es sich handelt, ist unklar. Denkbar ist, dass es sich hierbei um Fälle handelt, in denen der Prozess nach § 151 ZPG (beim Tod einer der Parteien) durch Beendigungsbeschluss eingestellt wird. Siehe hierzu unten § 5 S. 125.

Grafik 7: Zahlen der angenommenen Verfahren 1. und 2. Instanz sowie der Wiederaufnahmeverfahren in Zivilsachen (1996–2015)[206]

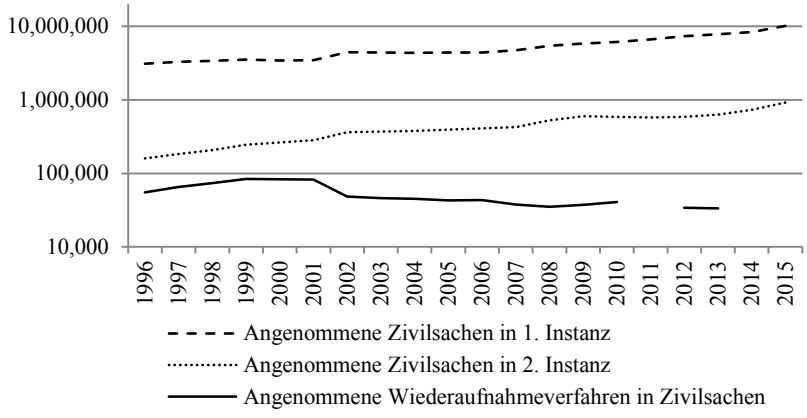

Aus den absoluten Zahlen der von den Volksgerichten in den Jahren 1996 bis 2015 angenommenen Berufungsverfahren in Zivilsachen lässt sich zunächst ein fast kontinuierlicher Anstieg entnehmen (von etwa 160.00 Berufungsverfahren im Jahr 1996 auf etwa 920.000 Berufungsverfahren im Jahr 2015); nur zwischen 2009 bis 2011 ist ein leichter Rückgang der Berufungsverfahren festzustellen. Dieser Anstieg erscheint angesichts der stark wachsenden Zivilklagen als wenig überraschend.

Setzt man diese Zahlen ins Verhältnis zu den in erster Instanz beendeten Verfahren, in denen eine Berufung zulässig ist (nämlich durch Urteil oder durch Zurückweisungsbeschluss beendete Verfahren), zeigt sich jedoch, dass der Anteil der in erster Instanz beendeten Verfahren, gegen die Berufung eingelegt wird, seit 2010 rückläufig ist: Der Anteil sank von 30 % auf 22 % (Grafik 8).

[206] Die in den Jahrbüchern für das Recht Chinas 1996 bis 2016 enthalten Daten über das Wiederaufnahmeverfahren sind leider nicht vollständig. Für die Jahre 2008, 2011, 2013 und 2014 lassen sich keine Angaben über die (absolute) Zahl der von den Volksgerichten angenommenen Wiederaufnahmeverfahren finden. Für 2013 konnte diese jedoch anhand der Angaben im Jahrbuch 2014 berechnet werden. Für 2008 findet sich eine Zahl bei HUANG Jie, 91.

Grafik 8: Anteil der von den Volksgerichten angenommenen Berufungsverfahren an Entscheidungen in Zivilsachen, gegen die eine Berufung zulässig ist (2002–2015) [207]

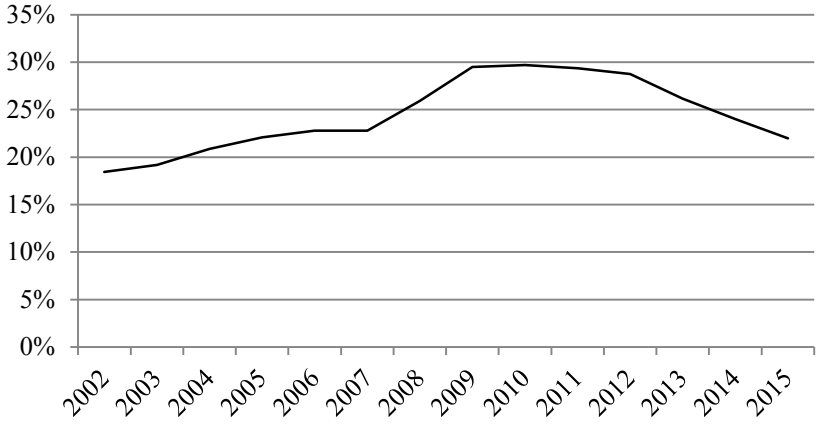

Im Hinblick auf die empirischen Daten zu den Wiederaufnahmeverfahren zeigt sich, dass die Zahl der angenommenen Wiederaufnahmeverfahren in den Jahren 1996 bis 1999 mehr als einen Drittel der Zahl der angenommen Berufungsverfahren erreichte. Ihren statistischen Höhepunkt hatte diese Zahl im Jahr 1999 mit 83.915 angenommenen Anträgen. Bis 2001 blieb sie nahezu konstant und brach dann im Jahr 2002 deutlich ein auf 48.180, obwohl die erst- und zweitinstanzlichen Verfahren weiterhin zunahmen. In den folgenden Jahren verharrte die Zahl der Wiederaufnahmeverfahren auf ähnlich niedrigem Niveau. ZHU Jingwen begründet den Rückgang damit, dass dieser „das Ergebnis einer politischen Intervention ist, die Rechtskraft von Entscheidungen zu schützen und die Annahme von Wiederaufnahmefällen einzuschränken."[208] Der Rückgang dürfte darauf zurückzuführen sein, dass einige Wiederaufnahmebegehren, die bei Gericht eingegangen sind, nicht mehr als förmlicher Wiederaufnahmeantrag sondern als informelle „Eingaben"[209] qualifiziert worden sind, die Parteien bis 2005 bei dem Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft stellen konnten, um eine Wiederaufnahme von Amts wegen anzuregen.[210] Dieser formlose Rechtsbehelf wurde 2005 abgeschafft und seit

[207] Quelle der Zahlen: Nationales Statistikamt, Jahrbücher für das Recht Chinas 2003 bis 2016. Für die Zeit vor 2002 liegen keine Zahlen über die Form der Beendigung der Zivilverfahren vor.

[208] ZHU Jingwen, 241.

[209] (信访), wörtlich: „Briefe und Besuche". Hierzu eingehend Anmerkung 1 zur deutschen Übersetzung der Eingabeverordnung [信访条例] vom 10. Januar 2005 bei Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht, 10.5.2005/1.

[210] Knut Benjamin PISSLER / Thomas VON HIPPEL, 351.

2012 durch ein Verfahren substituiert, in dem die Parteien bei der Staatsanwaltschaft beantragen können, dem Volksgericht vorzuschlagen zu ermitteln, oder staatsanwaltliche Beschwerde einzulegen.[211] Seitdem ist die Zahl der angenommenen Wiederaufnahmeverfahren weiter rückläufig und betrug in 2015 nur noch knapp 30.000 Fälle (und damit weniger als ein Zwanzigstel der Zahl der angenommen Berufungsverfahren). Somit zeichnet sich ab, dass sich das Wiederaufnahmeverfahren mehr und mehr zu einem außerordentlichen Rechtsbehelf entwickelt, obwohl es prozessual eher einem Revisionsverfahren im deutschen Recht ähnelt und selbst in China in die Reihe der (ordentlichen) Rechtsbehelfe gegen gerichtliche Entscheidungen gestellt wird.[212] Dementsprechend wird man die Entwicklung in den kommenden Jahren abwarten müssen, um zu einer abschließenden Bewertung dieses Rechtsinstituts zu gelangen.

[211] Siehe § 13 S. 350 f.
[212] Siehe § 13 S. 342.